

Wegleitung

für Laienrichterinnen und Laienrichter

2. Auflage
Januar 2008

Kanton Solothurn

2. Auflage

Januar 2008

Zu beziehen bei

Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

Dammstrasse 21

4502 Solothurn

kdlv@sk.so.ch

www.lehrmittel-ch.ch

Geleitwort zur 1. Auflage

Im Kanton Solothurn ist eine grosse Zahl von Laienrichtern tätig (als Friedensrichter, Amtsrichter, Jugendrichter, Arbeitsrichter usw.). Das Justiz-Departement hat erstmals 1978 eine Wegleitung herausgegeben, welche die wesentlichen Prozessregeln zuhanden der Laienrichter beschreibt.

Seither sind verschiedene Gesetzesänderungen im Verfahrensrecht in Kraft getreten (Gebührentarif 1979 und 1985, Einführungsgesetz zum ZGB 1986, Zivilprozessordnung 1987, Kantonsverfassung 1988, Strafprozessordnung sowie Gerichtsorganisation in Strafsachen 1991). Das Justiz-Departement hat deshalb die Wegleitung unter Mitwirkung einer Arbeitsgruppe der Gerichtsbeamtenkonferenz überarbeitet. Ich danke den Bearbeitern (Departementssekretär Dr. Klaus Reinhardt, Jugendanwalt Dr. Bruno Hug, Amtsgerichtspräsident Marcel Kamber und den Amtsgerichtsschreibern Hans Rudolf Leutwyler und Adolf Peier) auch an dieser Stelle herzlich.

Ich freue mich, die neu gestaltete Wegleitung den Laienrichtern unseres Kantons zu übergeben, und hoffe, dass sie ihnen eine nützliche Hilfe für ihr Wirken im Dienst der solothurnischen Rechtspflege ist.

Solothurn, im April 1991

Der Vorsteher des Justiz-Departementes
Dr. Alfred Rötheli, Regierungsrat

Vorwort zur 2. Auflage

Seit der 1. Auflage der vorliegenden Wegleitung erfolgten wiederum diverse Gesetzesänderungen: die Strafverfolgung in unserem Kanton wurde auf den 1. August 2005 reorganisiert, seit dem 1. Januar dieses Jahres sind der revidierte allgemeine Teil des Strafgesetzbuches und das neue Jugendstrafgesetz in Kraft. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Ueli Kölliker (Amtsgerichtspräsident), Willy Adler (Amtsgerichtsschreiber) und Roman Staub (Gerichtsverwalter), passte den Text den neuen Bestimmungen an. Wertvolle Beiträge zum Kapitel "Jugendrichter" leistete Bruno Hug (leitender Jugendanwalt).

Solothurn, im Januar 2008

Beat Frey, Obergerichtspräsident

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- I. Einleitung
- II. Grundsätze
- III. Verfahrensrichtlinien

B. Friedensrichterinnen und Friedensrichter

- I. Amt und Aufgaben des Friedensrichters
- II. Protokoll
- III. Der Friedensrichter als urteilender Richter
 - A. Zivilsachen
 - B. Strafsachen
- IV. Der Friedensrichter als Sühnerichter
 - A. Zivilsachen
 - B. Ehrverletzungen und Tätlichkeiten
- V. Allgemeine Regeln des Verfahrens
- VI. Sonstige Aufgaben der Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Checklisten und Protokollmuster siehe Anhang!

C. Amtsrichterinnen und Amtsrichter

- I. Anzahl und Wahl
- II. Tätigkeit

D. Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter

- I. Anzahl und Wahl
- II. Zuständigkeit
- III. Amt des Arbeitsrichters
- IV. Wichtigste anwendbare Gesetze

E. Jugendrichterinnen und Jugendrichter

- I. Vorbemerkungen
- II. Wer macht was?
- III. Was für Sanktionen gibt es im Jugendstrafrecht?
- IV. Was wird im Jugendstrafregister eingetragen?
- V. Was geschieht mit den Zivilforderungen im Jugendstrafrecht?
- VI. Was ist im Jugendstrafverfahren weiter besonders zu beachten?

F. Anhang

- Zuständigkeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter
- Checklisten für Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Zivilsachen
- Checklisten für Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Strafsachen
- Protokollmuster für Friedensrichterinnen und Friedensrichter (Nr. 1 - 10)
- Gebräuchliche Abkürzungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	VII

A. Allgemeines 13

I. Einleitung.....	13
1. Der Richterberuf.....	13
2. Richter und Schlichter.....	14
3. Rechtskenntnis.....	14
II. Grundsätze.....	15
1. Grundrechte.....	15
2. Achtung der Menschenwürde.....	15
3. Rechtsgleichheit.....	15
4. Freiheit.....	16
5. Körperliche Unversehrtheit.....	16
6. Hausrecht.....	16
7. Privatsphäre.....	16
8. Verfassungsmässiger Richter.....	17
9. Öffentliches und geheimes Verfahren.....	17
10. Rechtliches Gehör.....	17
11. Schutz gegen Formalismus.....	18
12. Richterliche Unabhängigkeit.....	18
13. Ausschluss (§ 92 GO).....	18
14. Ablehnung (§ 93 GO).....	19
15. Richterliche Immunität.....	20
16. Amtsgeheimnis.....	21
III. Verfahrensrichtlinien.....	21
1. Prozessgrundsätze.....	21
1.1 Die Verhandlungsmaxime.....	21
1.2 Die Officialmaxime.....	22
1.3 Die Dispositionsmaxime.....	22

2.	Formalitäten	22
2.1	Tagungsort und -zeit	22
2.2	Vorladung und Zustellung	22
2.3	Eingaben an die Gerichte	23
2.4	Frist und Fristerstreckung	23
2.5	Säumnis und Wiedereinsetzung	23
2.6	Kosten und Entschädigungen	24
2.7	Die unentgeltliche Rechtspflege	24
2.8	Prozessleitung	24
	a) Prüfung der Prozessvoraussetzungen	
	(§ 58 Abs. 1 ZPO)	25
	b) Beweiserhebungen	25
	c) Gerichtsdisziplin	26
2.9	Urteilsfindung	26
	a) Votumspflicht	26
	b) Anschluss an andere Ansichten	27
2.10	Urteil	27
2.11	Speditivität	27

B. Friedensrichterinnen und Friedensrichter..... 29

I.	Amt und Aufgaben	29
II.	Protokoll	30
III.	Der Friedensrichter als urteilender Richter	31
1.	Zivilsachen (§ 5 Abs. 2 GO; § 218 f. ZPO)	31
1.1	Zuständigkeit	31
1.2	Vorladung und Aussöhnungsversuch	31
1.3	Ausbleiben von Parteien	32
1.4	Beweisverfahren	33
1.5	Urteil	33
1.6	Rechtsmittel	34
1.7	Rechtskraft	35
1.8	Keine unentgeltliche Rechtspflege	35

2.	Strafsachen (§ 6 Abs. 2 GO; § 138 StPO)	35
2.1	Zuständigkeit	35
2.2	Vorladung	36
2.3	Die Ahndung von Übertretungen	36
	a) Strafverfügung	37
	b) Ordentliches Verfahren	37
2.4	Rechtsmittel	38
2.5	Vollzug der Bussen, Ersatzfreiheitsstrafe	38
IV.	Der Friedensrichter als Sühnerichter	39
1.	Zivilsachen (§ 116 ff. ZPO)	39
2.	Ehrverletzungen und Tätlichkeiten (§ 6 Abs. 1 GO; § 79 StPO)	42
V.	Allgemeine Regeln des Verfahrens	46
1.	Öffentlichkeit des Verfahrens	46
2.	Mündlichkeit des Verfahrens	46
3.	Tagungsort	46
4.	Fristen und Vorladungen	46
5.	Zustellungen	47
6.	Gerichtsdisziplin	47
7.	Gerichtsferien	48
8.	Friedensrichterschein	48
9.	Ausstand des Friedensrichters	49
10.	Aufsicht	49
11.	Rechtsmittel	49
12.	Gebühren und Kosten	50
13.	Kostenvorschuss	50
14.	Parteientschädigung	51
VI.	Sonstige Aufgaben des Friedensrichters	52
1.	Obligationenrechtliche Sondertatbestände	52
2.	Aufsicht über öffentliche Versteigerungen	52

C. Amtsrichterinnen und Amtsrichter.....	53
I. Anzahl und Wahl.....	53
II. Tätigkeit.....	54
D. Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter.....	57
I. Anzahl und Wahl.....	57
II. Zuständigkeit.....	57
III. Amt des Arbeitsrichters.....	58
IV. Wichtigste anwendbare Gesetze.....	58
E. Jugendrichterinnen und Jugendrichter.....	59
I. Vorbemerkungen.....	59
II. Wer macht was?.....	59
1. Jugendanwalt.....	59
2. Jugendgerichtspräsident.....	60
3. Jugendgericht.....	61
4. Rechtsmittel.....	61
III. Was für Sanktionen gibt es im Jugendstrafrecht?...	62
1. Schutzmassnahmen (Art. 12-20 JStG).....	63
2. Strafen (Art. 22-27 JStG).....	64
3. Zusammentreffen von Massnahmen und Strafen	66
IV. Was wird im Strafregister eingetragen?.....	66
V. Was geschieht mit den Zivilforderungen im Jugendstrafverfahren?.....	66

VI. Was ist im Jugendstrafverfahren weiter besonders zu beachten? 67

F. ANHANG 69

Gebräuchliche Abkürzungen 97

Stichwortverzeichnis 101

A. Allgemeines

I. Einleitung

1. Der Richterberuf

Der Beruf des Richters gehört zu den schwierigsten, aber auch dankbarsten Aufgaben in der ganzen Rechtsgemeinschaft.

An das Richteramt werden von allen Seiten - von der Bevölkerung, der Öffentlichkeit, der Presse, von Anwälten und Parteien - hohe Anforderungen gestellt. Mit Recht; denn es kann um entscheidende Fragen gehen, die gerecht und allgemein befriedigend zu lösen sind.

Der Richter muss zunächst entscheiden, welcher gesetzlichen Regelung ein konkreter Fall zu unterstellen (in der Rechtssprache: "zu subsumieren") ist. Sodann soll er jedes seiner Urteile der Testfrage unterwerfen: "Ist mein Entscheid gerecht und angemessen?" Hat er daran Zweifel, so soll er den Fall nochmals überdenken. Er wird dies vor allem auf folgende Entscheidungsmerkmale hin tun: Gesetzmässigkeit, Angemessenheit, Zumutbarkeit und Würdigung aller Umstände. Erst wenn ihn dieser Test befriedigt, soll er sein Urteil fällen.

Die vierjährige Amtsdauer aller Gerichtspersonen (Art. 61 Abs. 1 KV) fällt mit der Amtsdauer des Regierungs- und des Kantonsrates und jener der Gemeindebehörden zusammen. Es gelten somit allgemein die Amtsperioden 2005 - 2009, 2009 - 2013 usw.

Für kantonale Richter gilt dieselbe Altersgrenze wie für Angestellte des Kantons (63,5 Jahre, gemäss § 49 GAV). Dies gilt für die Friedensrichter nicht, da sie nach dem Gemeindegesetz (§ 133 GG) und nach der Gerichtsorganisation (§ 4 GO) Gemeindebeamte sind und nicht dem Staatspersonalrecht unterstehen.

2. Richter und Schlichter

Neben der Aufgabe des Entscheidens kommt dem Richter in Zivil- und Strafsachen vielfach auch die Pflicht zu, unter den Parteien zu vermitteln; er soll versuchen, den Streitfall durch einen Vergleich abzuschliessen. Diese Methode der Verständigung, der Aussöhnung ist vor allem vor dem Friedensrichter (§ 116 - 124 ZPO und § 79 StPO) und vor dem Amtsgerichtspräsidenten (§ 125 ZPO) von wesentlicher Bedeutung. Dem Rechtsfrieden ist oft mit einer einvernehmlichen Lösung besser gedient als mit einem Urteil.

Der Aussöhnungsrichter muss sich allerdings davor hüten, durch Überredung oder gar mit Drohungen die Parteien zu einem Vergleich zu nötigen. Es besteht sonst die Gefahr, dass der Vergleich später mit Berufung auf Irrtum oder Drohung angefochten wird.

3. Rechtskenntnis

Schon im römischen Recht galt der Grundsatz: "Jura novit curia" (Das Gericht muss das Recht kennen). Der gewissenhafte Richter wird vor der Verhandlung das Gesetz lesen und sich für besondere Fragen nach der Gerichtspraxis erkundigen.

Soweit Erlasse von Kanton und Gemeinden dem Bundesrecht oder übergeordnetem kantonalem Recht widersprechen, sind sie für den Richter nicht verbindlich (Art. 88 Abs. 3 KV). Falls ausländisches Recht geltend gemacht wird, ist sein Inhalt von Amtes wegen festzustellen. Dabei kann die Mitwirkung der Parteien verlangt werden. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen kann der Nachweis den Parteien überbunden werden. - In solchen Fällen soll sich der Laienrichter vom Richteramt beraten lassen.

II. Grundsätze

1. Grundrechte

Der Richter muss sich an die Grundrechte und die rechtsstaatlichen Justizgrundsätze halten. Die Grundrechte haben ihre Grenzen in Vorschriften der Gesetzgebung. Beispiel: Wer nach den Vorschriften der Strafprozessordnung verhaftet wird, kann nicht das Grundrecht auf persönliche Freiheit für sich beanspruchen.

2. Achtung der Menschenwürde

Sie ist für jede humane Gesellschaftsordnung, in jedem Rechtsstaat der fundamentale Grundsatz. In Artikel 6 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) wird der Schutz der Menschenwürde ausdrücklich so festgehalten:

"Die Würde des Menschen ist unantastbar."

Ferner schreibt § 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) vor:

"Im ganzen Verfahren ist der Beschuldigte als Mensch zu achten."

Nie darf ein Mensch als Objekt oder blosses Mittel behandelt werden. Seine eigene, spezifische Persönlichkeit ist in jedem Fall zu achten.

3. Rechtsgleichheit

Sie ist in Artikel 8 der Bundesverfassung verankert, der lautet:

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Damit werden Diskriminierungen jeder Art ausgeschlossen. In Umkehrung des Grundsatzes gilt aber auch, dass Ungleiches ungleich behandelt werden muss.

4. Freiheit

Im gerichtlichen Bereich äussert sie sich hauptsächlich in folgendem: Verbot der ungesetzlichen Verhaftung und der übermässig langen Untersuchungshaft.

5. Körperliche Unversehrtheit

Hier sind aufzuführen: Verbot von Tätlichkeiten und der Folter, Erzwingbarkeit einer Blutentnahme nur unter gesetzlichen Voraussetzungen.

6. Hausrecht

Eine Hausdurchsuchung darf nur vom zuständigen Richter angeordnet werden. Dabei ist allerdings der Fall besonderer Dringlichkeit vorbehalten, der sofortiges polizeiliches Eingreifen erfordern kann. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Strafprozessordnung enthalten (§ 54 Abs. 2 und § 57 StPO).

7. Privatsphäre

Die Privatsphäre eines Menschen ist auch vom Staat und allen seinen Organen zu achten. Lediglich im Strafverfahren darf unter bestimmten Voraussetzungen der Post- und Telefonverkehr überwacht werden (§ 59 ff. StPO).

8. Verfassungsmässiger Richter

Ein Richter darf nur amten, wenn er sachlich und örtlich zuständig ist. Er muss seine Zuständigkeit von Amtes wegen prüfen, also nicht nur dann, wenn sie von einer Partei bestritten wird. Das Urteil eines unzuständigen Richters ist anfechtbar. Wenn der Richter nicht zuständig ist, darf er auf eine Klage nicht eintreten; einzige Ausnahme: Einlassung des Beklagten vor einem örtlich unzuständigen Richter (§ 24 ZPO).

9. Öffentliches und geheimes Verfahren

Gerichtsverhandlungen sind in der Regel öffentlich (Art. 88 Abs. 2 KV). Nicht öffentlich sind familienrechtliche Zivilprozesse (§ 52 ZPO) und Verfahren vor dem Jugendgericht, ausser wenn der Jugendliche die Öffentlichkeit verlangt oder das öffentliche Interesse dies erfordert (§ 159 StPO).

Auch in sonst öffentlichen Verfahren kann aus Gründen der Sittlichkeit, bei besonderem berechtigtem Interesse einer Partei (§ 52 Abs. 1 ZPO), zur Wahrung der öffentlichen Ordnung (§ 107 StPO) oder zur Wahrung von Ruhe und Ordnung im Prozess (§ 19 StPO) die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das gilt auch für die Presseberichterstattung, wofür in der Jugendstrafrechtspflege eine besondere Einschränkung besteht (§ 155 StPO). Bild- und Tonaufnahmen sind ohne Bewilligung des Gerichts untersagt (§ 108 StPO).

10. Rechtliches Gehör

Dieser Grundsatz gilt sowohl im Zivil- als auch im Strafprozess. Er umfasst das Recht jeder Prozesspartei,

- •gehörig vorgeladen zu werden;
- •die Akten einzusehen;
- •an der Verhandlung teilzunehmen;
- •Beweisanträge zu stellen;

Allgemeines

- •sich zur Sache zu äussern.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verpflichtet den Richter aber auch,

- •Parteieingaben der Gegenpartei zuzustellen;
- •die Vorbringen der Parteien zu prüfen;
- •das Urteil zu begründen (vgl. dazu Art. 18 Abs. 2 KV).

Das Recht auf Gehör kann nur durch Gesetz eingeschränkt werden; so ist etwa das Recht auf Akteneinsicht teilweise beschränkt durch § 96 StPO.

11. Schutz gegen Formalismus

Prozessordnungen sollen gewährleisten, dass ein Streit in bestimmten Formen ausgetragen wird. Vorschriften über Formen (z.B. Schriftlichkeit) und Fristen sind deshalb unerlässlich. Das Verfahrensrecht ist aber nicht Selbstzweck; es dient der Verwirklichung des materiellen Rechts. Über-spitzter Formalismus ist verboten.

12. Richterliche Unabhängigkeit

Der Richter muss "ohne Ansehen der Person" urteilen. Aus diesem Grunde wird die Justitia oft mit verbundenen Augen dargestellt, so auf dem Gerechtigkeitsbrunnen an der Hauptgasse in Solothurn. Wenn ein Richter (oder Experte oder Dolmetscher; § 190 ZPO, §§ 72 und 73 StPO) befangen ist, kann er von sich aus in Ausstand treten oder abgelehnt werden.

Die Ausstandsgründe sind im Gerichtsorganisationsgesetz eingehend umschrieben. Man unterscheidet:

13. Ausschluss (§ 92 GO)

Der Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen und muss von sich aus (auch ohne Parteibegehren) in Ausstand treten:

Wegleitung

- •in eigener Sache oder in Sachen des Ehegatten, des Verlobten, des eingetragenen Partners, der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person oder von Personen, mit denen er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Art. 20 ZGB) verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist. Der Ausschluss gilt auch, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht;
- •in Prozessen einer Person, deren Vormund oder Beistand er ist, oder einer Behörde, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer juristischen Person, deren Mitglied oder Organ er ist;
- •wenn er in der gleichen Sache in anderer Stellung bereits gehandelt hat (z.B. als Schiedsrichter, Parteivertreter, Beamter) oder als Zeuge oder Sachverständiger einvernommen worden ist.

14. Ablehnung (§ 93 GO)

Der Richter muss nicht von sich aus abtreten, kann aber von einer Partei abgelehnt werden,

- •wenn ihm selbst oder einer oben in Punkt 13 genannten, mit ihm verwandten oder verschwägerten Person aus dem Prozess ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann;
- •wenn eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft Partei ist und er mit einem Gesellschafter in der oben genannten Weise verwandt oder verschwägert ist;
- •wenn zwischen ihm und einer Partei ein besonderes Abhängigkeits- oder Pflichtverhältnis besteht;
- •wenn er mit einer Partei besonders befreundet oder verfeindet ist;
- •wenn er mit einem Parteianwalt in der oben genannten Weise verwandt oder verschwägert ist;
- •wenn er aus irgendeinem Grunde befangen erscheint.

Allgemeines

Der Richter soll dann in Ausstand treten, wenn für eine Partei der Anschein seiner Befangenheit entstehen kann.

Wem ein Ausstandsgrund gegen sich selbst bekannt ist, hat der Behörde, die über den Ausstand entscheidet, davon Kenntnis zu geben. Zuständig zum Entscheid sind

- •für Friedensrichter: der Amtsgerichtspräsident; wenn der Ausstandsgrund von keiner Seite bestritten wird, kann der Friedensrichter von sich aus seinen Stellvertreter einsetzen;
- •für Amtsrichter, Jugendrichter, Arbeitsrichter: das betreffende Gericht (§ 98 GO).

Es ist einem Richter auch untersagt, mit einer Prozesspartei privat über einen bei ihm hängigen Fall zu beraten.

15. Richterliche Immunität

Es gibt nur eine parlamentarische Immunität, nicht aber eine solche für Richter. Die Kantone könnten höchstens für die Mitglieder der obersten Gerichtsbehörden ein Strafverfolgungsprivileg einführen (vgl. Art. 347 Abs. 2 lit. a und b StGB).

Solange sich die Voten eines Richters aber im Rahmen seiner Amtspflicht halten, gilt für ihn - in strafrechtlicher Hinsicht - der gesetzliche Rechtfertigungsgrund von Artikel 14 StGB. Diesen strafrechtlichen Schutz genießt ein Richter aber nicht für (z.B. ehrverletzende) Äusserungen, welche mit der konkreten Streitsache nichts zu tun haben.

Wenn ein Richter das Recht verweigert oder verzögert, macht er sich disziplinarisch verantwortlich.

Zu beachten ist immer, dass jeder Richter moralisch voll für das verantwortlich ist, was er tut oder unterlässt. Diese "Gewissensverantwortung" darf auf keinen Fall unterschätzt werden.

16. Amtsgeheimnis

Der Richter ist, wie jeder andere Beamte, an das Amtsgeheimnis gebunden (Art. 320 StGB). Er erfährt im Prozess Dinge, die sonst niemanden etwas angehen. Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind (z.B. Versicherungen, Journalisten), darf er grundsätzlich keine Mitteilung machen oder Akteneinsicht gewähren (§ 54 ZPO, § 30 StPO). Die Verschwiegenheit ist eine Grundlage für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz. Das Amtsgeheimnis gilt auch gegenüber anderen Behörden (z.B. Gemeindeverwaltung, Polizei); ausgenommen sind nur die oberen Gerichte für die Behandlung eines Rechtsmittels und die Steuerbehörden, wenn sie um Auskunft ersuchen (§ 130 des Steuergesetzes). - Nicht unter das Amtsgeheimnis fallen Tatsachen, die der Richter ausserhalb seines Amtes als Privater erfahren hat.

Zu beachten ist, dass die Schweigepflicht mit Beendigung der Amtstätigkeit nicht aufhört, sondern darüber hinaus unbeschränkt weitergilt!

III. Verfahrensrichtlinien

1. Prozessgrundsätze

Je nach dem Stellenwert, der einerseits dem Richter, andererseits den Parteien zukommt, unterscheiden wir verschiedene Prozessgrundsätze, in der Rechtssprache "Maximen" genannt:

1.1 Die Verhandlungsmaxime

sieht vor, dass die Parteien dem Richter den Sachverhalt selbst darzulegen und zu beweisen haben. Sie gilt im ordentlichen Zivilprozess (z.B. für Forderungsklagen; § 58 Abs. 3 ZPO).

1.2 Die Officialmaxime

bedeutet, dass neben den Parteien auch das Gericht den Prozessstoff zu sammeln hat, und zwar von Amtes wegen. Der Richter kann sogar Beweismassnahmen anordnen, die von den Parteien nicht verlangt worden sind. Von der Officialmaxime, die den Richter in den Vordergrund stellt, sind beherrscht:

- •der Strafprozess allgemein
- •der Zivilprozess
 - •für die Prüfung der Prozessvoraussetzungen
 - •im Untersuchungsverfahren, das insbesondere in familienrechtlichen Prozessen gilt.

1.3 Die Dispositionsmaxime

besagt, dass der Zivilrichter dem Kläger nicht mehr oder anderes zusprechen darf, als dieser verlangt hat, und dass er ihm das zusprechen muss, was der Beklagte anerkannt hat.

Diese Maxime gilt im ordentlichen Zivilprozess (§ 203 Abs. 2 ZPO).

2. Formalitäten

2.1 Tagungsort und -zeit

sind den Beteiligten (Parteien, Anwälten, Zeugen, Experten, Dolmetschern) in der Vorladung genau anzugeben. Einzelheiten über die Gerichtsorte finden sich in der Gerichtsorganisation (§ 86 GO).

2.2 Vorladung und Zustellung

sind in den Prozessordnungen geregelt (§ 71 ff. ZPO und § 20 ff. StPO). Es ist besonders darauf zu achten, dass die Vorladungen nicht zu kurzfristig erfolgen (§ 83 ZPO: in der Regel für Hauptverhandlungen mindes-

tens 14 Tage, für andere Termine 8 Tage im Voraus; § 22 StPO: in der Regel mindestens 3 Tage im Voraus). Eine Verhandlung kann nur gültig durchgeführt werden, wenn die Parteien die Vorladung erhalten haben.

2.3 Eingaben an die Gerichte

müssen in genügender Anzahl eingereicht werden, mindestens zweifach (§ 70 ZPO). Fehlt es daran, so ist die Partei zu mahnen. Allenfalls können auf Kosten des Absenders Fotokopien erstellt werden.

2.4 Frist und Fristerstreckung

Gesetzliche Fristen (z.B. Rechtsmittelfristen) können nicht erstreckt werden. Behördlich gesetzte Fristen können aus wichtigen Gründen erstreckt werden (§ 81 ZPO). Beginn und Ende der Fristen sind in § 82 ZPO und § 20 StPO geregelt. Im Zivilprozess sind die Gerichtsferien zu beachten (§ 86 ZPO); während dieser Gerichtsferien ruhen grundsätzlich sämtliche Fristen und Gerichtsverhandlungen finden nur im Einverständnis der Parteien statt.

Eingaben mit verletzendem Inhalt sind zurückzuweisen. Werden sie unter Weglassung der beanstandeten Sätze erneut eingereicht, so gilt die ursprüngliche Einreichungsfrist als gewahrt (§ 31 ZPO).

2.5 Säumnis und Wiedereinsetzung

Säumnis liegt vor, wenn eine Partei eine ihr vorgeschriebene Prozesshandlung nicht fristgemäss vornimmt. Wiedereinsetzung ist die Aufhebung der durch die Säumnis eingetretenen Rechtsnachteile. Sie bewirkt, dass die versäumte Prozesshandlung nachgeholt werden kann. Die Gründe und die Heilungsmöglichkeiten sind in der Zivilprozessordnung geregelt (§§ 87 - 92 ZPO); aber auch in der Strafprozessordnung finden sich darüber Vorschriften (§§ 27, 105, 119, 168, 178 und 195 StPO).

2.6 Kosten und Entschädigungen

Es werden Gerichtskosten (Gebühren, Auslagen) und Parteientschädigungen unterschieden. Die Grundsätze sind in § 93 ff. ZPO und § 31 ff. StPO, die Einzelheiten im kantonalen Gebührentarif (GT) geregelt. Jede Zivilpartei ist verpflichtet, für die gesamten von ihr beantragten Prozesshandlungen die Gerichtskosten vorzuschüssen.

Unter Umständen muss der Kläger im Voraus für Kosten und Parteientschädigung Sicherheit leisten; das gilt im Zivilprozess nach § 96 ff. ZPO, im Strafprozess bei Antragsdelikten (§ 82 StPO).

2.7 Die unentgeltliche Rechtspflege

umfasst (§ 109 ZPO):

- •die Befreiung von allen Gerichtskosten, von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung;
- •den unentgeltlichen Rechtsbeistand durch einen patentierten Anwalt.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, gilt die Unentgeltlichkeit sowohl im Zivil- als auch im Strafprozess (im Strafprozess: amtliche Verteidigung, §§ 9 - 11 StPO).

Die Gründe für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind in § 106 ZPO aufgezählt.

Sie wird nicht gewährt:

- •für juristische Personen;
- •vor dem Friedensrichter.

2.8 Prozessleitung

Der vorsitzende Richter führt Regie; er leitet das ganze Verfahren, wobei er Folgendes beachtet:

a) Prüfung der Prozessvoraussetzungen (§ 58 Abs. 1 ZPO)

Der Richter hat zunächst von Amtes wegen (Offizialmaxime) die Prozessvoraussetzungen zu prüfen. Solche sind insbesondere (§ 55 ZPO):

- •die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts;
- •die Zulässigkeit des Prozessverfahrens;
- •die Partei- und Prozessfähigkeit von Kläger und Beklagtem;
- •die Vollmacht des Vertreters;
- •das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses;
- •die fehlende Rechtshängigkeit.

b) Beweiserhebungen

In jedem Prozess ist das Beweisrecht von grosser Bedeutung (§ 150 ff. ZPO, 62 ff. StPO, § 52 ff. VRG). Als Grundsatz gilt: Wer aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet, muss diese Tatsache beweisen (Art. 8 ZGB).

Alles, was der Richter schon weiss, insbesondere "notorische" Tatsachen (d.h. Tatsachen, die allgemein bekannt sind), braucht im Zivilprozess nicht bewiesen zu werden. Zu beweisen sind nur erhebliche bestrittene Tatsachen sowie Übungen oder Gebräuche (§ 150 ZPO).

Folgende Beweismittel sind im Zivilprozess zugelassen (§ 154 ZPO):

- •Parteibefragung;
- •Urkunden (Definition in Art. 110 Ziff. 4 und 5 StGB);
- •Zeugenaussagen;
- •Augenschein;
- •Sachverständige (Experten);
- •schriftliche Auskünfte.

Im Strafprozess sind nebst den Aussagen der beschuldigten Person folgende Beweismittel zulässig (§ 62 ff. StPO):

- • Zeugenaussagen;

Allgemeines

- • Aussagen von Auskunftspersonen;
- • Augenschein;
- • Sachverständige (Experten).

Der Richter würdigt alle Beweise nach freier Überzeugung (§ 153 ZPO). Der Richter ist stets in erster Linie seinem eigenen Gewissen verpflichtet. Selbst umfangreiche Gutachten (Expertisen) sind für den Richter nicht verbindlich. An eine Expertise wird er sich nicht halten, wenn er gute Gründe hat, sie für nicht schlüssig oder überzeugend zu halten.

c) Gerichtsdisziplin

Der Richter sorgt für Ruhe und Ordnung an den Verhandlungen. Er kann Ruhestörer aus dem Gerichtssaal weisen, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe. Wenn er über angemessene Autorität verfügt, wird er von den Disziplinarmaßnahmen (je nach Schwere des Verstosses und nach Richterstufe von Verweis bis Haft; §§ 30 - 32 ZPO, §§ 18 und 19 StPO) nur selten Gebrauch machen müssen.

2.9 Urteilsfindung

Jeder Prozess muss mit einem Urteil abgeschlossen werden (Ausnahmen insbesondere bei Rückzug und Anerkennung der Klage und Vergleich: § 215 ZPO). Das Urteil, das in der Regel mündlich eröffnet und alsdann in Schrift verfasst wird, soll klar, nicht weitschweifig und doch umfassend sein. Es soll auf alle Rechtsbegehren Antwort geben bzw. im Strafverfahren alle Anklagepunkte umfassen.

a) Votumspflicht

Kein Richter darf sich der Stimme enthalten (§ 205 ZPO; § 118 StPO). Er muss zu einer Entscheidung kommen: im Zivilprozess Gutheissung oder völlige, evtl. teilweise Abweisung der Klage, Einrede bzw. Widerklage; im Strafprozess Verurteilung, Einstellung des Verfahrens oder Freispruch,

Wegleitung

evtl. Zusprechung oder Abweisung der Zivilbegehren, Festsetzung und Verlegung von Entschädigung und Kosten.

b) Anschluss an andere Ansichten

Wenn der Antrag eines Richters in der Urteilsberatung keine Mehrheit erhält, hat er sich in den folgenden Abstimmungen einem der gestellten Anträge anzuschliessen (§ 206 ZPO).

2.10 Urteil

Der eigentliche Richterspruch ist das Dispositiv des Urteils. Nur das Dispositiv wird rechtskräftig. Es soll keine Begründungen enthalten, und es muss so formuliert sein, dass das Urteil vollstreckt werden kann. - Über die Rechtskraft und über das Vorgehen bei Ausbleiben der Parteien enthalten die Prozessordnungen ins einzelne gehende Vorschriften (§ 210 ff. ZPO, § 25 ff. StPO).

2.11 Speditivität

Der Prozess darf nicht verschleppt werden. Der Richter hat darauf zu achten, dass jeder Prozess innert angemessener Zeit erledigt werden kann (siehe auch Art. 18 Abs. 2 KV: Anspruch auf einen Entscheid "innert angemessener Frist").

B. Friedensrichterinnen und Friedensrichter

I. Amt und Aufgaben

Jede Gemeinde wählt auf eine vierjährige Amtsperiode einen Friedensrichter (§ 4 GO, § 133 GG). Der Friedensrichter ist Gemeindebeamter, wie alle Laienrichter nebenamtlich und sowohl im Zivil- wie im Strafrecht tätig.

Mit dem Jugendstrafrecht hat der Friedensrichter sich nur dann zu beschäftigen, wenn Erwachsene und Jugendliche an der gleichen Tat beteiligt sind und soweit es dabei um den Aussöhnungsversuch geht (§ 145 Abs. 2 StPO). Ansonsten ist für Jugendliche (bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr; massgebend ist der Zeitpunkt der Tat) die Jugendanwaltschaft in Solothurn zuständig.

Sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht ist der Friedensrichter entweder erkennender (urteilender) Richter oder Sühnerichter (Aussöhnungsbeamter; §§ 5 und 6 GO). Zusätzliche Aufgaben hat er bei obligationenrechtlichen Sondertatbeständen (siehe hinten im Kapitel V). Ferner obliegt ihm die Aufsicht über öffentliche Versteigerungen von anderen Gegenständen als Grundstücken, Handelswaren und Vieh (§ 324 EG ZGB; siehe hinten im Kapitel V). Der Friedensrichter ist auch ausserordentlicher Ersatzrichter am Amtsgericht seines Bezirks (§ 13 Abs. 4 GO).

Stellvertreter des Friedensrichters ist der Präsident der Einwohnergemeinde, in zweiter Linie der Statthalter, alsdann der amtsälteste Gemeinderat. Die Gemeinden können für die Stellvertretung eine andere Regelung treffen (§ 4 GO).

II. **Protokoll**

Jeder Friedensrichter muss ein Protokollbuch und eine Strafkontrolle führen. Das Protokollbuch darf auch in Ringbuchform (Loseblatt-System) angelegt sein. Die Bücher sind sauber zu führen. Eintragungen sind eigenhändig mit Tinte oder Kugelschreiber in unauffälliger Farbe gut leserlich vorzunehmen. Für Blätter in Ringbüchern sind Schreibmaschinenschrift und die Verwendung eines Computers gestattet. Die Bücher sind mit Seitenzahlen zu versehen, und die Eintragungen sind für jedes Kalenderjahr zu numerieren. Es ist darauf zu achten, dass jede Eintragung chronologisch erfolgt, datiert ist und die erforderlichen Unterschriften trägt.

Das Protokoll in Zivilsachen muss enthalten (§ 219 Abs. 2 ZPO):

- •Datum;
- •Namen der Parteien und allfälliger Vertreter;
- •Streitgegenstand;
- •allfällige Beweismittel;
- •das Urteil über die Hauptsache;
- •den Kostenentscheid;
- •eine kurze Begründung.

Im Protokoll ist auch festzuhalten, dass ein Vorstand unterblieben ist, wenn eine Partei nicht erschienen ist.

In die Strafkontrolle sind die Strafverfügungen und bei Eintritt der Rechtskraft das Datum ihrer Expedition an die Vollzugsbehörde aufzunehmen. Ebenso sind darin Vermerke über erfolgte Einsprachen, ihre Erledigung und Strafurteile anzubringen.

Abgeschlossene Protokollbücher und Strafkontrollen sind im Gemeindearchiv zu verwahren.

Der Friedensrichter hat dafür zu sorgen, dass ihm die erforderlichen Gesetzestexte und Formulare zur Verfügung stehen. Die Formulare werden

über die zuständige Amtsgerichtskanzlei bezogen. Die Unterlagen sind dem Amtsnachfolger sofort und vollständig zu übergeben.

III. Der Friedensrichter als urteilender Richter

1. Zivilsachen (§ 5 Abs. 2 GO; § 218 f. ZPO)

1.1 Zuständigkeit

Der Friedensrichter ist zuständig, wenn der Beklagte in der Gemeinde wohnt und der Streitwert (Total der eingeklagten Beträge) - ohne Nebenkosten (wie Mahngebühren, Nachforschungskosten usw.) und Zinsen - den Betrag von CHF 300.-- nicht übersteigt (§ 5 Abs. 2 GO; §§ 3 - 8 ZPO). Die Berechnung des Streitwertes bei Widerklage ergibt sich aus § 7 ZPO.

Der Wohnsitz des Klägers ist für die Zuständigkeit des Friedensrichters ohne Belang, mag er in der gleichen Gemeinde, im gleichen Bezirk, im Kanton, in der Schweiz oder im Ausland wohnen.

Wenn der Friedensrichter zuständig ist, muss er den Fall behandeln; er darf ihn nicht dem Gerichtspräsidenten überweisen.

1.2 Vorladung und Aussöhnungsversuch

In der Vorladung ist der Streitgegenstand zu bezeichnen (§ 118 ZPO).

Die Parteien haben am Sühnevorstand, der das Verfahren einleitet, persönlich zu erscheinen, und zwar auch dann, wenn sie einen Anwalt beziehen. Sie können sich aber vertreten lassen durch den gesetzlichen Vertreter, durch den Ehegatten oder, wenn sie wegen Krankheit oder anderer erheblicher Gründe am Erscheinen verhindert sind, durch einen Bevollmächtigten (§ 119, ZPO).

1.3 Ausbleiben von Parteien

Als unentschuldigtes Ausbleiben gilt, wenn eine Partei

- •überhaupt nicht erscheint;
- •trotz abgelehntem Verschiebungsgesuch nicht zur Verhandlung kommt;
- •sich nicht gehörig entschuldigt hat (z.B. das verlangte Arztzeugnis nicht eingereicht oder das Verschiebungsgesuch zu spät gestellt hat, obwohl es schon früher hätte eingereicht werden können);
- •unentschuldigd mehr als eine halbe Stunde zu spät eintrifft (§ 84 ZPO);
- •zwar erscheint, es aber ablehnt, zu verhandeln (§ 87 ZPO).

Liegt ein solcher Fall unentschuldigtem Ausbleiben vor, dann geht der Friedensrichter als urteilender Richter gemäss Androhung in der Vorladung wie folgt vor:

a) Es ist nur der Kläger ausgeblieben:

Das Verfahren wird ohne weiteres abgeschrieben (analog § 220 Abs. 3 ZPO); die Friedensrichterkosten werden dem Kläger auferlegt; dem erschienenen Beklagten ist (auf seinen Antrag hin) eine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 215 Abs. 1 ZPO). Vgl. Protokollmuster 1.

b) Es ist nur der Beklagte ausgeblieben:

Das Verfahren wird trotzdem weitergeführt; d.h. der Friedensrichter nimmt sogleich die Anträge des Klägers entgegen und fällt, wenn die Streitsache bereits spruchreif ist, das Urteil. Wichtig ist, dass der Kläger nur dann von ihm geltend gemachte Tatsachen zu beweisen hat, wenn der Friedensrichter an deren Richtigkeit zweifelt (§ 151 ZPO). Muss hingegen eine zweite Verhandlung angesetzt werden (z.B. weil noch ein Zeuge vorgeladen werden muss), dann ist der Beklagte zur neuen Verhandlung wieder vorzuladen.

c) Es bleiben beide Parteien aus:

Gleiches Verfahren wie oben Punkt a); es werden keine Parteient-schädigungen zugesprochen. Vgl. Protokollmuster 2.

1.4 Beweisverfahren

Wird keine gütliche Einigung erreicht, die vorweg immer anzustreben ist, muss der Friedensrichter die Beweise abnehmen. Er hat dabei zu prüfen, welche von den Parteien vorgeschlagenen Beweismittel zur Abklärung des Sachverhaltes notwendig sind; diese hat er zu bewilligen. Dabei wird es sich von den in § 154 ZPO genannten Beweismitteln in der Regel um Urkunden und Zeugenaussagen handeln. Auch ein Augenschein kann sich als notwendig erweisen. Möglicherweise sind die Parteien oder Dritte aufzufordern, bestimmte Urkunden einzureichen (zu "edieren"; § 165 ff. ZPO; Frist ansetzen!).

Liegen die notwendigen Beweise an der ersten Verhandlung nicht vor, muss der Abspruch auf einen späteren Termin verschoben werden.

Wichtig ist die Parteibefragung. Dabei darf nicht vergessen werden, die Parteien vor ihrer Befragung zur Wahrheit zu ermahnen (§ 156 ZPO).

Zeugen sind vor ihrer Einvernahme auf die Zeugnispflicht, auf allfällige Zeugnisverweigerungsgründe und auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (Art. 307 StGB: Freiheitsstrafe bis fünf Jahre oder Geldstrafe) aufmerksam zu machen (§ 170 ff. ZPO) und zur Wahrheit zu ermahnen (§ 177 ZPO). Die wesentlichen Zeugenaussagen sollen festgehalten werden; ein eigentliches Protokoll ist nur zu erstellen, wenn Verdacht besteht, das Zeugnis könnte falsch sein.

1.5 Urteil

Nach Abklärung des Sachverhaltes und nach Anhörung der Parteianträge ist das Urteil zu fällen und mit kurzer Begründung mündlich zu eröffnen. Liegen Zahlungsbefehle mit Rechtsvorschlag vor, so ist der

Rechtsvorschlag - wenn das beantragt wird - in der Höhe des Zuspruchs zu beseitigen. Das Urteil ist in die Kontrolle einzutragen. Eine kurze schriftliche Begründung ist beizufügen (Art. 18 Abs. 2 KV, § 219 Abs. 2 ZPO). Eine schriftliche Begründung entfällt nur, wenn beide Parteien auf ein Rechtsmittel verzichten (was im Protokoll festzuhalten ist) und keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt (§ 209 Abs. 2bis und § 66 Abs. 4 ZPO). Das Urteil ist den Parteien im Dispositiv nachher - unter Hinweis auf die Rechtsmittel - schriftlich mitzuteilen (§§ 219, 308 ZPO). Möglich sind Säumnisurteile bei unentschuldigtem Ausbleiben von Parteien (§ 210 ff. ZPO). Vgl. Protokollmuster 3.

Es kann vorkommen, dass nach ergangener Vorladung die beklagte Partei vor dem Verhandlungstag dem Kläger die eingeklagte Forderung bezahlt. Ein Vorstand wird dann nicht mehr stattfinden müssen, wenn auch die Nebenkosten beglichen sind. Im Protokoll ist, da die Unterschriften der Parteien fehlen, der Vermerk "gegenstandslos" anzubringen. Ebenso ist vorzugehen, wenn keine der vorgeladenen Parteien erscheint. Vgl. Protokollmuster 4.

1.6 Rechtsmittel

Das Urteil kann binnen einer Frist von 10 Tagen mit Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht weitergezogen werden, aber nur wenn geltend gemacht wird, der Friedensrichter habe seine Kompetenz überschritten (§ 306 ZPO). Die Frist beginnt mit der schriftlichen Urteilseröffnung (§ 308 ZPO).

Weiteres mögliches Rechtsmittel ist der Kostenrekurs (§ 105 ZPO). Ferner kommt die Revision in Frage, nämlich die Aufhebung eines rechtskräftigen Urteils aus besonderen, im Gesetz genannten Gründen (§ 311 ff. ZPO).

1.7 Rechtskraft

Man unterscheidet die formelle von der materiellen Rechtskraft. Formelle Rechtskraft bedeutet, dass das Urteil im gleichen Verfahren nicht mehr abgeändert werden kann. Die materielle Rechtskraft bewirkt, dass ein Urteil für alle späteren Streitigkeiten zwischen den Parteien die Grundlage bildet.

Ein Urteil erwächst mit unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft. Auf Wunsch einer Partei stellt der Friedensrichter eine Rechtskraftbescheinigung aus ("Der vorstehende Entscheid ist rechtskräftig"), wenn gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt worden ist; er erkundigt sich darüber beim Obergericht.

1.8 Keine unentgeltliche Rechtspflege

Für das Verfahren vor dem Friedensrichter wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt (§ 106 Abs. 4 ZPO).

2. Strafsachen (§ 6 Abs. 2 GO; § 138 StPO)

2.1 Zuständigkeit

Die Gemeinden können allgemein verbindliche Gemeindereglemente erlassen und für die Übertretung Bussen bis CHF 300.-- vorsehen (§ 4 Abs. 2 EG StGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 GO). Es handelt sich vornehmlich um Polizeiordnungs-, Friedhof-, Flur-, Feuerwehr- und Kehrrichtreglemente.

Die Ahndung von Übertretungen der Gemeindereglemente obliegt ausschliesslich dem Friedensrichter. Insbesondere ist er allein zuständig, die Feuerwehribussen auszusprechen (§ 90 VV zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972; BGS 618.112). Das vielfach praktizierte Vorgehen von Feuerwehrkommissionen, Feuerwehrleute zu büssen, ist gesetzwidrig. Die Feuerwehrreglemente enthalten in der Regel feste

Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Bussenansätze. In besonderen Fällen kann der Friedensrichter davon abweichen, nach oben z.B. im Wiederholungsfall, nach unten bei besonders geringem Verschulden. Der Friedensrichter ahndet auch Verletzungen der Meldepflicht bei der Begründung von Wohnsitz oder Aufenthalt (§ 4 Gemeindegesetz, BGS 131.1).

Auf keinen Fall darf der Friedensrichter eine Busse von mehr als CHF 300.-- verhängen. Hat der Täter bei Zusammentreffen von strafbaren Handlungen mehrere Bussen verwirkt, so darf eine Zusammenrechnung der Bussen erfolgen. Die Gesamtbusse darf aber den Betrag von CHF 300.-- nicht überschreiten. Das kann bei Feuerwehribussen problematisch werden. Die Feuerwehrkommissionen sollten angehalten werden, busenfällige Feuerwehrleute nicht erst auf Jahresende, sondern laufend anzuzeigen. Es kommt dann auch bei Einzelbussen die abschreckende Wirkung einer Busse besser zur Geltung.

2.2 Vorladung

Bei unbekanntem Aufenthalt des Beschuldigten lässt der Friedensrichter die Strafanzeige auf sich beruhen, bis eine Vorladung möglich wird (§ 141 Abs. 3 StPO). Ist die Übertretung verjährt, was grundsätzlich in drei Jahren seit dem Zeitpunkt der Begehung der Fall ist (Art. 109 StGB), soll nicht mehr vorgeladen werden.

Die polizeiliche Vorführung eines unentschuldigt ausgebliebenen Beschuldigten, wie überhaupt eines unentschuldigt ausgebliebenen Vorgehenden, ist möglich (§ 26 StPO).

2.3 Die Ahndung von Übertretungen

kann auf zwei Arten vor sich gehen: entweder durch Strafverfügung oder durch Einleitung des ordentlichen Verfahrens (§ 138 StPO). In der Regel wird der Friedensrichter der Einfachheit halber eine Strafverfügung erlassen und erst auf eine allfällige Einsprache hin das ordentliche Verfahren durchführen.

a) Strafverfügung

Die Strafverfügung muss enthalten (§ 103^{bis} StPO):

- •die Personalien des Beschuldigten;
- •die Straftat (auch Ort und Zeit);
- •die angewendeten Strafbestimmungen;
- •den Betrag der Busse sowie die Freiheitsstrafe, die im Fall der Nichtbezahlung zu verbüssen ist;
- den Entscheid über die Kosten;
- den Hinweis, dass die Strafverfügung in Rechtskraft erwachse, wenn nicht Einsprache dagegen erhoben werde.

Für Strafverfügungen steht ein amtliches Formular zur Verfügung. Dieses wird auf der zuständigen Amtsgerichtskanzlei angefordert. Die Strafverfügung ist in die Strafkontrolle aufzunehmen.

Will sich der Beschuldigte der Strafverfügung nicht unterziehen, kann er innert 10 Tagen seit Erhalt beim Friedensrichter mündlich oder schriftlich Einsprache erheben. In diesem Falle tritt das ordentliche Verfahren ein; in diesem Verfahren amtet der Stellvertreter des Friedensrichters (§ 138 Abs. 1 StPO; siehe vorne unter Kapitel I am Schluss), weil der Friedensrichter selbst als befangen gilt, da er die Sache bereits beurteilt hat.

Wird die Einsprache zurückgezogen, so tritt die Strafverfügung wieder in Kraft und wird zu einem rechtskräftigen Urteil (§ 103^{ter} Abs. 5 StPO).

b) Ordentliches Verfahren

Der Friedensrichter - im Verfahren nach einer Einsprache: sein Stellvertreter - muss eine Verhandlung ansetzen. Zu ihr sind der Beschuldigte und allenfalls auch der Verletzte (z.B. Vertreter der Ortsfeuerwehr) vorzuladen. Es sind die erforderlichen Beweisaufnahmen durchzuführen. Ferner ist den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Das letzte Wort steht immer dem Beschuldigten zu. Zuletzt erlässt der Friedensrichter - im Einspracheverfahren: sein Stellver-

treter - das Urteil, das im Verhandlungsprotokoll festzuhalten ist, auch wenn sich ein Freispruch ergibt. Eine kurze schriftliche Begründung ist beizufügen. Das Urteil wird mit kurzer Begründung mündlich eröffnet und anschliessend den Parteien im Dispositiv mit Rechtsmittelbelehrung noch schriftlich zugestellt (§ 138 Abs. 3 StPO). Vgl. Protokollmuster 5.

Wenn das ordentliche Verfahren aufgrund einer Einsprache durchzuführen ist, kann der Stellvertreter des Friedensrichters den Einsprecher ausnahmsweise vom Erscheinen zu einer Verhandlung befreien, wenn seine Darstellung aus der Einsprachebegründung genügend klar hervorgeht (§ 103^{ter} Abs. 4 StPO).

2.4 Rechtsmittel

Gegen das Urteil kann innert 10 Tagen Kassationsbeschwerde beim Obergericht erhoben werden (§ 190 StPO). Gegen den Kostenentscheid ist der Rekurs an das Obergericht, ebenfalls innert 10 Tagen, zulässig (§ 198 StPO). Die Rechtsmittelfrist beginnt nach der Zustellung des Urteilsdispositivs (§§ 193 und 200 StPO).

Rechtskräftige Strafverfügungen und rechtskräftige Strafurteile sind innert 10 Tagen der Vollzugsbehörde mitzuteilen (§ 218 StPO). Das Expeditionsdatum ist in die Strafkontrolle einzutragen. Die von der Einwohnergemeinde bestimmte Instanz hat vom Verurteilten Busse und Kosten einzuziehen (§ 172 des Gebührentarifs).

Strafverfügungen und Urteile des Friedensrichters werden nicht in ein Strafregister eingetragen.

2.5 Vollzug der Bussen, Ersatzfreiheitsstrafe

Für den Vollzug der Bussen sind die Bestimmungen über den Vollzug der Geldstrafen (Art. 35 f StGB) sinngemäss anwendbar.

Vollzug: Die Vollzugsbehörde der Gemeinde kann dem Verurteilten eine Zahlungsfrist von einem bis zu zwölf Monaten gewähren, Ratenzahlun-

Wegleitung

gen anordnen oder auf Gesuch hin die Zahlungsfrist verlängern. Besteht begründeter Verdacht, dass sich der Verurteilte der Zahlungspflicht entziehen will, so kann die Vollzugsbehörde die sofortige Zahlung der Busse oder die Leistung einer Sicherheit verlangen. Schliesslich hat die Vollzugsbehörde gegen den Verurteilten, der die Busse nicht fristgerecht bezahlt, die Betreuung einzuleiten, sofern davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe: Beahlt der Verurteilte die Busse nicht, so ist der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen. Die Vollzugsbehörde der Gemeinde hat mit einer Vollzugsmeldung den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Solothurn zu orientieren. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe wird schliesslich durch den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Solothurn angeordnet. Im Anhang findet sich ein Musterformular, mit welchem die Vollzugsbehörde der Gemeinde den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe dem Straf- und Massnahmenvollzug melden kann.

Nachverfahren: Im Bereich der Friedensrichterkompetenz (Bussen bis max. CHF 300.--) dürfte das in Art. 36 Abs. 3 StGB vorgesehene sogenannte Nachverfahren kaum zur Anwendung kommen. Trotzdem ist kurz darauf hinzuweisen.

IV. Der Friedensrichter als Sühnerichter

1. Zivilsachen (§ 116 ff. ZPO)

Die Aussöhnungsverhandlung (der Sühnevorstand) ist vorgeschrieben, wenn beide Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen. Der Streitwert spielt dabei keine Rolle. Liegt er nicht höher als CHF 300.-- und kommt es zu keiner Aussöhnung, so ist ein Urteil zu fällen (siehe vorn Kapitel I-II./1/1.1).

Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Zur Aussöhnungsverhandlung haben die Parteien persönlich zu erscheinen und zwar auch dann, wenn sie einen Anwalt beiziehen. Sie können sich vertreten lassen durch den gesetzlichen Vertreter, durch den Ehegatten oder, wenn sie wegen Krankheit oder anderer erheblicher Gründe am Erscheinen verhindert sind, durch einen Bevollmächtigten (§ 119 ZPO).

Personen, die eine Partei vor Friedensrichter vertreten oder begleiten, (z.B. Ehegatte) können im späteren Verfahren nicht Zeuge sein (§ 177 Abs. 3 ZPO).

Eine Aussöhnungsverhandlung vor dem Friedensrichter findet nicht statt (§ 117 ZPO):

- a) bei einer Streitgenossenschaft;
- b) wenn der Staat oder eine Gemeinde Partei ist;
- c) für die Widerklage;
- d) in Prozessen, die erstinstanzlich durch das Obergericht beurteilt werden;
- e) im beschleunigten Verfahren nach SchKG, in allen Prozessen mit einer zehntägigen oder einer kürzeren Klagefrist sowie bei Klagen nach Artikel 286 - 288 SchKG;
- f) bei Klagen nach Artikel 961 und 975 ZGB;
- g) wenn der Beklagte unbekannt abwesend ist und keinen Vertreter hat.

Ebensowenig findet ein Aussöhnungsverfahren vor dem Friedensrichter im Untersuchungsverfahren (§ 226 ZPO) und im summarischen Verfahren (§ 237 ZPO) statt. In diesen besonderen Verfahren ist der Friedensrichter überhaupt nicht zuständig.

Ein unterlassener Friedensrichtervorstand kann nicht beim Gerichtspräsidenten nachgeholt werden (RB OGr 1927 Nr. 9).

Es ist erste Aufgabe des Friedensrichters, zu vermitteln, um den Prozess zu vermeiden. Er hört die Parteien an und unterbreitet dann seine Vermittlungsvorschläge. In diesem Stadium des Verfahrens sollen in der Re-

Wegleitung

gel keine Beweisabnahmen stattfinden (§ 120 Abs. 2 ZPO). In bereits vorliegende Urkunden wird der Friedensrichter jedoch Einsicht nehmen. Es geht vorerst nicht um die Beurteilung der Streitsache, sondern um einen Aussöhnungsversuch, so dass keine Partei für ein allfällig folgendes Verfahren durch den Friedensrichtervorschlag benachteiligt wird.

Das Ergebnis der Aussöhnungsverhandlung kann aus 4 Möglichkeiten bestehen:

a) Es kommt zur Aussöhnung und zum Abschluss eines Vergleichs. Die getroffene Abmachung ist in das Protokoll einzutragen und von beiden Parteien zu unterschreiben. Die unterzeichnenden Personen müssen mit den im Ingress aufgeführten übereinstimmen.

Es ist möglich, den Vergleich mit einem Verwerfungsvorbehalt zu versehen, etwa so, dass er erst in Kraft treten soll, wenn keine der Parteien ihn nicht innert einer kurzen Bedenkfrist schriftlich widerruft. Vgl. Protokollmuster 6.

b) Es kommt nicht zur Aussöhnung. Die Ergebnislosigkeit der Vermittlung ist in das Protokoll einzutragen, ohne dass die Unterschriften der Parteien einzuholen sind. Eine Darstellung des Sachverhaltes ist nicht notwendig. Der Kläger erhält den Friedensrichterschein (Weisungsschein), mit dem er die Streitsache innert 6 Monaten beim Gerichtspräsidenten anhängig machen kann (§ 122 Abs. 2 ZPO). Vgl. Protokollmuster 7.

c) Der Beklagte bleibt von der Aussöhnungsverhandlung unentschuldigt aus. Im Protokoll ist eine entsprechende Feststellung anzubringen. Der Kläger erhält den Weisungsschein (§ 122 Abs. 1 ZPO). Vgl. Protokollmuster 8.

d) Der Kläger bleibt von der Aussöhnungsverhandlung aus. In diesem Falle hat der Friedensrichter nach einer halben Stunde (§ 84 ZPO) das Ausbleiben im Protokoll zu verurkunden und dem Beklagten, wenn er es verlangt, eine Parteientschädigung zuzusprechen. Einem nicht erschie-

nenen Kläger darf kein Friedensrichterschein ausgestellt werden. Einem weiteren Vorladungsbegehren des Klägers wird erst entsprochen, wenn er sich über die Bezahlung der Kosten und der allfälligen Parteientschädigung für sein früheres Ausbleiben ausweist (§ 124 ZPO).

Gelegentlich werden Eingaben an den Friedensrichter geschickt, die der Kläger als "Rechtsöffnungsbegehren" bezeichnet. Die Rechtsöffnung ist ein Rechtsbehelf aus dem Schuldbetreibungsrecht, geregelt in den Artikeln 80 - 84 des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), und bedeutet die gerichtliche Aufhebung des vom Schuldner erhobenen Rechtsvorschlages, der die Betreibung gehemmt hat. Sie muss sich auf einen Rechtsöffnungstitel stützen; solche sind vollstreckbare Gerichtsurteile, gerichtliche Vergleiche und Schuldanerkennungen, Entscheide eidgenössischer oder kantonaler Verwaltungsbehörden, Strafurteile, Verträge, aussergerichtliche Schuldanerkennungen.

Zur Behandlung von Rechtsöffnungsbegehren ist der Friedensrichter nicht zuständig; er soll solche Begehren dem Richteramt zu Händen des Amtsgerichtspräsidenten zur Erledigung senden (§ 244 lit. b ZPO).

2. Ehrverletzungen und Tätlichkeiten (§ 6 Abs. 1 GO; § 79 StPO)

Eine Aussöhnungsverhandlung vor dem Friedensrichter ist vorgeschrieben, wenn

- a) der Straftatbestand von Ehrverletzungen (üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung, Art. 173 - 178 StGB) oder von Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) behauptet wird und
- b) sowohl der Antragsteller (Verletzter) als auch der Beschuldigte in der gleichen Gemeinde wohnen.

Juristische Personen, Behörden (z.B. Gemeinderat, Wahlbüro) oder politische Parteien können nicht Beschuldigte sein, sondern nur natürliche

Wegleitung

Personen. Klage zu erheben ist also nicht gegen den Gemeinderat als solchen, sondern gegen seine Mitglieder.

Für die Zuständigkeit ohne Belang ist der Begehungsort. Er braucht nicht mit dem Wohnort der Parteien übereinzustimmen. Massgebend ist einzig, dass die Parteien am gleichen Ort wohnen.

Es handelt sich um Antragsdelikte. Der entsprechende Strafantrag ist unteilbar, was nach Artikel 32 StGB folgendes bedeutet: "Stellt eine antragsberechtigte Person gegen einen an der Tat Beteiligten Strafantrag, so sind alle Beteiligten zu verfolgen".

Es wird nicht immer leicht sein, den Tatbestand einer Tötlichkeit von jenem einer einfachen Körperverletzung (Art. 123 Abs. 1 StGB) abzugrenzen. Bei einer Körperverletzung ist ein Sühnevorstand nicht erforderlich. Der Friedensrichter ist gut beraten, wenn er in Zweifelsfällen ein Vorladungsbegehren eher entgegennimmt als ablehnt. Meistens schafft ein Arztzeugnis Klarheit.

Sehr oft kommen Aussöhnungen auch bei Tatbeständen zustande, die bei rechtlicher Würdigung über eine blosse Tötlichkeit hinausgehen. Die Parteien ersparen sich so Zeit und Mehrkosten.

Werden nachträglich neue Ehrverletzungen oder Tötlichkeiten bekannt oder erhebt der Beschuldigte wegen solcher Handlungen Gegenklage gegen den Antragsteller, so findet kein zweiter Aussöhnungsversuch statt. Kommt es am Sühnevorstand selbst zu Ehrverletzungen, so sind sie bei Stellung eines Strafantrages im gleichen Verfahren mitzubehandeln. Allenfalls kann der Friedensrichter eine Disziplinarstrafe verhängen (§ 18 StPO; siehe hinten Kapitel F).

Es ist Aufgabe des Friedensrichters, sich um die Schlichtung des Streites zu bemühen. Er soll eine Aussprache der Parteien und womöglich eine Aussöhnung anstreben. Deshalb hat auch der Kläger zu erscheinen. Ohne seine Anwesenheit ist der Sühnevorstand nicht gültig (RB OGr 1934 Nr. 63). Oft sind Ehrverletzungen in der Aufregung gemachte Äusserun-

Friedensrichterinnen und Friedensrichter

gen des Unmuts und der Unbesonnenheit; in solchen Fällen wird es einem verständnisvollen Friedensrichter meistens gelingen, den Streit beizulegen.

Wenn auch ein Friedensrichtervorstand nur bei gleichem Wohnsitz der Parteien zwingend vorgeschrieben und Prozessvoraussetzung ist, so ist es doch nicht verboten, einen Vorstand auf Verlangen eines auswärts wohnenden Verletzten anzusetzen, was sehr wohl zur gütlichen Beilegung einer Streitsache beitragen kann (RB OGr 1933 S. 42). Auch andere Antragsdelikte können, wenn beide Parteien damit einverstanden sind, zu einem Aussöhnungsversuch vor den Friedensrichter gebracht werden.

Das Friedensrichteramt ist eine weise und volkstümliche Institution, und der Friedensrichter sollte so viel wie möglich zur Wiederherstellung des Friedens tätig sein. Daran ändert nichts, dass gelegentlich der eine oder andere Beschuldigte den Sühnevorstand als unnützes Verfahren ansieht und ausbleibt.

Zur Abklärung des Tatbestandes ist allerdings eine Beweisaufnahme nicht möglich. Immerhin soll der Friedensrichter - wie im zivilen Aussöhnungsverfahren - in vorgelegte Urkunden und Presseerzeugnisse Einsicht nehmen (siehe vorn Kapitel IV/1).

Gelingt die Aussöhnung und kommt ein Vergleich zustande, so ist er in das Protokoll einzutragen und von den Parteien zu unterschreiben. Der Vergleich kann auch zivilrechtliche Ansprüche umfassen, wie Entschädigung für Lohnausfall und Arztkosten. Vgl. Protokollmuster 9.

Haben nach einer Vergleichsklausel Dritte (z.B. eine gemeinnützige Institution) Anspruch auf ein freiwillig zugestandenes Bussengeld (Genugtuung), ist ihnen im Einverständnis der Parteien zum Zweck des Einzuges Mitteilung zu machen, wenn ihnen der Betrag nicht unmittelbar zugesandt werden kann. Zu empfehlen ist, dem Protokoll allfällige Quittungen beizufügen, ausgestellt auf den Namen der zahlenden Vergleichspartei oder des die Überweisung vornehmenden Friedensrichters.

Wegleitung

Bei Ehrverletzungen kommt es vielfach vor, dass der Verletzte die Veröffentlichung des Vergleichs in einem Publikationsorgan verlangt. Der Beschuldigte wird mit einer solchen Vergleichsbedingung dann einverstanden sein müssen, wenn auch sein Angriff in der Presse erfolgt ist. In anderen Fällen sollte der Friedensrichter eher darauf hinwirken, dass auf eine Publikation verzichtet wird. Durch eine solche würde der Fall nur noch einem weiteren Publikum bekannt und breitgeschlagen, was nicht im Interesse des Verletzten liegen dürfte.

Auch sonst soll der Friedensrichter bestrebt sein, übersetzte Vergleichsbedingungen zu mässigen.

Durch den Sühnevorstand wird die dreimonatige Antragsfrist (Art. 31 StGB) zur Stellung eines Strafantrages nicht unterbrochen. Es ist Pflicht des Friedensrichters, den Aussöhnungsversuch so bald als möglich anzusetzen und durchzuführen, vor allem dann, wenn sich im Zeitpunkt der Vorladung die Antragsfrist bereits ihrem Ablaufe nähert. Die Antragsfrist ist eine Verwirkungsfrist, und der Strafantrag ist nur gültig, wenn er innert der gesetzlichen dreimonatigen Frist bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Polizei (§ 78 Abs. 1 StPO) zusammen mit einer Bescheinigung eingereicht wird, dass der Sühneversuch stattfand oder mindestens verlangt wurde (§ 79 Abs. 2 StPO).

Misslingt der Aussöhnungsversuch, so ist seine Erfolglosigkeit in das Protokoll einzutragen. Der Sachverhalt ist nicht festzuhalten. Ebenso wenig sind Parteiunterschriften einzuholen. Wenn der Sühnevorstand Prozessvoraussetzung gewesen ist, erhält der Verletzte den Friedensrichterschein (Weisungsschein). Immer ist darauf zu achten, dass die dreimonatige Antragsfrist eingehalten wird. Bei freiwillig abgehaltenen Sühnevorständen, die nicht Prozessvoraussetzung sind, braucht der Friedensrichterschein nur auf Wunsch abgegeben zu werden. Vgl. Protokollmuster 10.

V. Allgemeine Regeln des Verfahrens

Ausser den Verfahrensrichtlinien (Kapitel Allgemeines / III.) sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Öffentlichkeit des Verfahrens

Die Verhandlungen vor dem Friedensrichter sind öffentlich (§ 52 ZPO; § 107 StPO) Ausnahmen sind gesetzlich vorgesehen, kommen für den Friedensrichter jedoch kaum in Betracht.

2. Mündlichkeit des Verfahrens

Das Verfahren vor dem Friedensrichter ist mündlich (§ 218 ZPO; 138 Abs. 2 StPO), d.h. es werden grundsätzlich keine schriftlichen Eingaben der Parteien verlangt. Allerdings ist ein Vorladungsbegehren entweder schriftlich beim Friedensrichter einzureichen oder bei ihm zu Protokoll zu geben. Aufgrund von Begehren, die telefonisch, per Fax oder per E-Mail gestellt werden, soll der Friedensrichter keine Vorladung erlassen.

3. Tagungsort

Die Verhandlungen vor dem Friedensrichter finden am besten in einem öffentlichen Gebäude (Gemeindehaus, Schulhaus) statt. Steht kein solcher Raum zur Verfügung, so kann der Friedensrichter die Parteien auch zu sich nach Hause vorladen.

4. Fristen und Vorladungen

Für Zivilverfahren sieht § 118 ZPO eine Vorladungsfrist von 8 Tagen vor; das ist aber eine blosse Ordnungsvorschrift. Eine Minimalfrist nennt das Gesetz nicht, doch sollten 3 Tage nicht unterschritten werden. Wegen der Abholfrist auf der Post empfiehlt es sich, zwischen Versand der Vorladung und Verhandlungstermin eine Frist von 10 Tagen zu beachten. In sehr dringenden Fällen kann eine Vorladung durch den Weibel zuge-

Wegleitung

stellt werden; zwischen Vorladung und Verhandlung sollen mindestens 3 Tage liegen.

Für Vorladungen im Strafverfahren gilt das Gleiche wie im Zivilverfahren (vgl. § 22 StPO).

Für die Vorladungen im Zivil- und im Strafverfahren stehen Formulare zur Verfügung. Die korrekte Vorladung hat der Friedensrichter zu belegen.

5. Zustellungen

Die Zustellung der Vorladung erfolgt durch die Post (eingeschrieben) oder durch den Weibel. Der Friedensrichter kann seine Vorladung auch persönlich abgeben.

In Strafsachen kann bei Dringlichkeit eine telefonische Vorladung ergehen (§ 23 Abs. 3 StPO), z.B. an einen Zeugen; die Polizei soll nur dann beansprucht werden, wenn die Inanspruchnahme der Post oder des Weibels unmöglich oder unzumutbar ist.

Kann die Vorladung der vorgeladenen Person nicht persönlich übergeben werden,

- •so wird sie im Zivilverfahren einer erwachsenen Person seines Haushaltes mit der Verpflichtung zur Abgabe ausgehändigt (§ 73 Abs. 2 ZPO);
- •so kann sie im Strafverfahren - verschlossen - einem volljährigen Angehörigen oder Hausgenossen abgegeben werden (§ 20^{bis} Abs. 1 StPO).

6. Gerichtsdisziplin

Wie jedes Gericht hat auch der Friedensrichter dafür zu sorgen, dass bei den Verhandlungen der von der Sitte gebotene Anstand gewahrt wird. Ungebührliches Verhalten und grobe Störung der Ordnung sind zu ahn-

Friedensrichterinnen und Friedensrichter

den. Der Friedensrichter kann einen Verweis aussprechen oder Disziplinarbussen bis zu CHF 100.-- verhängen (§ 32 Abs. 1 lit. a ZPO, § 18 Abs. 1 lit. c StPO).

Gegen solche Disziplinarstrafen ist in Zivilsachen der Rekurs (§ 32 Abs. 3, § 300 ff. ZPO), in Strafsachen die Beschwerde (§ 204 StPO) zulässig. Dem Bestraften ist eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

Erscheint in Strafsachen ein Vorgeladener unentschuldigt zu spät, so kann ebenfalls ein Verweis erteilt oder eine Busse bis zu CHF 20.-- ausgesprochen werden (§ 26 Abs. 2 StPO).

Die Ordnungsbussen sind in die Strafkontrolle einzutragen und zu expedieren. Sie fallen im Gegensatz zu den ordentlichen Bussen dem Staate zu.

7. Gerichtsferien

Während der in § 86 ZPO festgesetzten Gerichtsferien finden in ordentlichen Zivilsachen Gerichtsverhandlungen nur statt, wenn beide Parteien damit einverstanden sind (§ 86 Abs. 2 ZPO). Andernfalls wird zwar trotzdem sogleich vorgeladen, aber auf einen Termin nach den Gerichtsferien. - In Strafsachen gibt es keine Gerichtsferien; insbesondere ist zu beachten, dass die gesetzliche Frist (3 Monate) zur Stellung eines Straf-antrages durch die Gerichtsferien nicht unterbrochen wird.

8. Friedensrichterschein

Die Ausstellung des Friedensrichterscheins (auch Weisungsschein genannt) ist nicht Prozessvoraussetzung für die Einleitung des Rechtsstreites vor dem Amtsgerichtspräsidenten oder bei der Staatsanwaltschaft. Der Weisungsschein ist bloss Beweiskunde für die Tatsache, dass der Sühnevorstand stattgefunden hat. Er ist deshalb entbehrlich für den Fall, dass auf andere Weise (z.B. durch Einsichtnahme in das Friedensrichter-

protokoll oder Gerichtsnotorietät) bewiesen wird, dass der Aussöhnungsversuch wirklich stattgefunden hat (RB OGr 1913 Nr. 29).

9. Ausstand des Friedensrichters

Siehe dazu die Bemerkungen in Kapitel A, II/12 ff.

10. Aufsicht

Der Friedensrichter steht unter der Aufsicht des Amtsgerichtspräsidenten. Der Gerichtspräsident inspiziert jährlich die vom Friedensrichter zu führenden Geschäftskontrollen und Protokolle und erlässt die geeigneten Weisungen (§ 103 Abs. 1 GO). Wenigstens alle zwei Jahre einmal sind unter Leitung des Amtsgerichtspräsidenten Friedensrichterversammlungen abzuhalten, an denen allgemeine Rechtsbelehrungen erteilt werden, verbunden mit einer Aussprache. Die Friedensrichter sind gehalten, an diesen Versammlungen zu erscheinen (§ 103 Abs. 2 GO). Da die Gemeindepräsidenten die ordentlichen Stellvertreter der Friedensrichter sind, sollen auch sie daran teilnehmen. Die Bezahlung einer Entschädigung für die Teilnahme an diesen Versammlungen ist Sache der Gemeinde. Die Berichte der Amtsgerichtspräsidenten über die Geschäftsführung der Friedensrichter werden im jährlichen Rechenschaftsbericht des Obergerichts an den Kantonsrat publiziert.

11. Rechtsmittel

In Zivilsachen ist die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht zulässig, wenn der Friedensrichter seine Kompetenz überschritten hat (§ 306 ZPO); ferner ist der Kostenrekurs zulässig (§ 105 ZPO). Andere Rechtsmittel bestehen nicht.

In Strafsachen ist bei Säumnis (Rechtsverweigerung und -verzögerung) die Beschwerde an das Obergericht gegeben (§ 204 StPO). Bei Unzuständigkeit des Richters, bei Verletzung prozessualer Vorschriften, bei

willkürlicher Feststellung des Sachverhaltes und bei unrichtiger Anwendung des Gesetzes ist die Kassationsbeschwerde an das Obergericht möglich (§ 190 StPO). Ferner ist der Kostenrekurs zulässig (§ 198 StPO).

12. Gebühren und Kosten

Der Friedensrichter bezieht für seine Bemühungen Gebühren, die im kantonalen Gebührentarif (§§ 170 -172 GT) festgesetzt sind. Einzelne Gemeinden bezahlen dem Friedensrichter auch eine feste Jahresentschädigung.

Die Gebühren und Auslagen sind zahlenmässig in den vom Friedensrichter erledigten Geschäften anzuführen unter Angabe, wer sie zu tragen hat, damit nötigenfalls die Eintreibung nach den Bestimmungen des SchKG erfolgen kann. Soweit eine Auslage noch nicht bekannt ist (z.B. Publikationskosten), ist ein entsprechender Vorbehalt anzubringen.

13. Kostenvorschuss

Der Friedensrichter ist berechtigt, für seine Kosten in Zivilsachen von der Klagepartei und in Strafsachen bei Antragsdelikten vom Antragsteller einen Kostenvorschuss zu verlangen (§ 171 GT).

Er setzt für die Leistung des Vorschusses eine angemessene Frist mit der Eröffnung, dass bis zur Bezahlung jede Amtshandlung unterbleibe. Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach den mutmasslich entstehenden Kosten. Auch voraussichtlich auszurichtende Dolmetscherentschädigungen sollen berücksichtigt werden. Der Vorschuss darf nicht prohibitiv wirken. Nachforderungen sind möglich, wenn sich beispielsweise im Verlaufe eines Zivilverfahrens ergeben sollte, dass Zeugen einvernommen werden müssen (Zeugengelder). Der Vorschuss ist in diesem Stadium des Verfahrens von der kostenverursachenden Partei zu verlangen.

Sind die Kosten laut dem Urteil von der beklagten Partei zu bezahlen, so werden sie mit dem Vorschuss des Klägers verrechnet. Der Beklagte hat alsdann den Betrag an den Kläger zu bezahlen.

14. Parteientschädigung

In Zivilsachen kann - allerdings nur auf entsprechendes Begehren - eine Parteientschädigung zugesprochen werden

- •dem Beklagten, wenn der Kläger an der Aussöhnungsverhandlung ausbleibt (§ 124 ZPO);
- •der in einem Urteil obsiegenden Partei (§ 101 ZPO).

Die Parteientschädigung soll eher bescheiden sein; sie richtet sich nach dem Zeitaufwand und kann davon abhängig sein, ob ein Anwalt beigezogen worden ist oder nicht. Der Gebührentarif weist daher einen weiten Rahmen auf (§ 182 GT).

Die Zusprechung einer Parteientschädigung bei Freisprüchen im Gemeindestrafrecht kommt kaum je vor. Massgebend für die Berechnung einer solchen Entschädigung ist der Zeit- und Arbeitsaufwand des Beschuldigten (§ 178 GT).

Bei Vergleichsabschluss in Zivil- und in Strafsachen ist es grundsätzlich Sache der Parteien, sich über eine allfällige Parteientschädigung zu einigen. Der GT enthält darüber keine Angaben und Ansätze. Der Friedensrichter muss dann entscheiden, wenn die Parteien den Entscheid über Kosten und Entschädigung ins Ermessen des Richters stellen.

VI. Sonstige Aufgaben des Friedensrichters

1. Obligationenrechtliche Sondertatbestände

Nach dem EG ZGB ist der Friedensrichter zuständig:

- a) für die Feststellung des Tatbestandes bei Frachtgütern in geringfügigen Fällen (Art. 444, 445 OR; § 340 Abs. 1 EG ZGB) (nur bei Auftrag des Gerichtspräsidenten);
- b) für die Mitwirkung beim Verkauf von Waren bei Gefahr schnellen Verderbens (Art. 204 Abs. 3 OR; § 309 EG ZGB);
- c) für die Mitwirkung beim Verkauf von Kommissions- und Frachtgütern bei Gefahr schnellen Verderbens (Art. 427 Abs. 3, Art. 444 Abs. 2, Art. 445 Abs. 1 OR; §§ 338, 340 Abs. 2 EG ZGB);
- d) für die Anzeige an den Verkäufer oder an eine Partei (Art. 204, 427, 445 OR; §§ 309, 338, 340 EG ZGB).

2. Aufsicht über öffentliche Versteigerungen

Der Friedensrichter führt die Aufsicht über öffentliche Versteigerungen von andern Gegenständen als Grundstücken, Handelswaren und Vieh (§ 324 EG ZGB).

Für die freiwillige Versteigerung von Grundstücken ist nur der Amtschreiber, für die freiwillige Versteigerung von Handelswaren und Vieh der Amtschreiber oder ein Notar zuständig (§ 315 EG ZGB).

Versteigerungen an Vereinsnähen unter Vereinsmitgliedern und möglicherweise auch Gästen (z.B. Philatelistenvereine) sind in der Regel nicht öffentlich (geschlossene Gesellschaften) und gehen ohne Mitwirkung des Friedensrichters vor sich.

C. Amtsrichterinnen und Amtsrichter

I. Anzahl und Wahl

In jeder Amtei besteht ein Amtsgericht, gebildet aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern. Dem Gericht sind 4 Ersatzrichter beigegeben. Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 8 Amtsrichter und 8 Ersatzrichter zu wählen sind (§ 13 GO). Von dieser Kompetenz wurde bis jetzt nicht Gebrauch gemacht. Dagegen hat der Kantonsrat, aufgrund von § 8 Absatz 2 GO, bestimmt, dass für die Amteien Olten-Gösigen 3 und für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt je 2 Amtsgerichtspräsidenten zu wählen sind.

Die Stimmberechtigten jeder Amtei wählen 4 Amtsrichter und 4 Ersatzrichter.

Bei Verhinderung der Amtsrichter treten an ihre Stelle die Ersatzrichter ihres Bezirks, ausnahmsweise jene aus dem anderen Bezirk. Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Friedensrichter der Gemeinden des betreffenden Bezirks (§ 13 Abs. 4 GO). - Der Amtsgerichtspräsident wird ordentlicherweise durch die Haftrichter vertreten (§ 19 Abs. 1 GO); überdies kann er aber auch durch einen Amtsrichter vertreten werden (§ 8 GO).

Die Amts- und Ersatzrichter werden vom Volk auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Dabei bilden die Amteien die Wahlkreise.

Als Amtsrichter wählbar ist jeder Stimmberechtigte.

Besondere Wahlvoraussetzungen sind nicht vorgesehen. Weder ist eine einschlägige Berufsbildung erforderlich, noch sind irgendwelche Fähigkeitsanforderungen aufgestellt. Die Amtsrichterwahlen sind in der Praxis politische Wahlen.

II. Tätigkeit

Die Aufgabe der Amtsrichter besteht darin, im Richterkollegium die Parteien anzuhören, das Beweisergebnis zu würdigen und das Urteil zu fällen. Die Gerichtsverhandlungen und die Urteilsberatungen sind in Zivilsachen öffentlich, ausser in Prozessen über Ehescheidungen, Vaterschafts- und Vormundschaftssachen. In weiteren Fällen kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschliessen (Art. 88 Abs. 2 KV; §§ 52 und 53 ZPO). In Strafsachen sind die Verhandlungen in der Regel ebenfalls öffentlich; die Beratung des Gerichts ist jedoch immer geheim (§ 107 StPO). - In der Beratung äussert sich der Vorsitzende erst nach den Amtsrichtern. Jeder Richter ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet (§§ 204, 205 ZPO; § 118 StPO).

In der Regel werden alle Akten vor der Hauptverhandlung bei den Amtsrichtern in Zirkulation gesetzt, wobei eine bestimmte Lesefrist eingeräumt wird. Somit erhält jeder Richter Gelegenheit, sich "im stillen Kämmerlein" mit dem Sachverhalt vertraut zu machen. Dabei ist das Erstellen von Notizen wünschenswert. Es versteht sich von selbst, dass die Amtsrichter im Besitze der hauptsächlich anzuwendenden Gesetzestexte und womöglich auch von einfachen Handkommentaren sein sollen.

In einfachen oder dringenden Fällen (zu diesen gehören meistens die Nachlasssachen, Art. 293 ff. SchKG) wird auf eine Aktenzirkulation verzichtet. Die Akten werden dann an der Hauptverhandlung verlesen.

Der Amtsrichter darf einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen, als sie selbst verlangt (§ 203 Abs. 2 ZPO). Im Untersuchungsverfahren, wo die Abklärung von Amtes wegen zu erfolgen hat, ist er indessen an die Parteianbringen nicht gebunden. Doch darf er auch hier, soweit nicht besondere Gesetzesbestimmungen es erlauben, einer Partei nicht mehr und nicht etwas anderes zusprechen, als sie verlangt hat (§ 228 ZPO).

Ausser dem Gerichtsvorsitzenden haben auch die Amtsrichter das Recht, an der Hauptverhandlung zur Klarstellung der tatsächlichen Verhältnisse an die Parteien Fragen zu stellen.

Wegleitung

Das Prinzip der freien Beweiswürdigung (vgl. Kapitel Allgemeines/III./2.8) stellt jeden Richter vor schwierige Probleme. § 153 ZPO sieht vor, dass der Richter den Beweis nach freier Überzeugung zu würdigen hat und würdigen darf. Er berücksichtigt das Verhalten der Parteien im Prozess, wie das Nichtbefolgen einer persönlichen Vorladung, das Verweigern der Antwort auf richterliche Fragen und das Vorenthalten möglicher Beweismittel. Es handelt sich hier um Indizien, die nach freiem Ermessen zu werten sind. Der Richter kann durch das Beweisergebnis nicht zu einer Überzeugung gezwungen werden, die er gar nicht hat. Er ist frei, aber auch verpflichtet, das Beweisergebnis nach bestem Wissen und Können zu würdigen, womit ihm eine grosse Verantwortung übertragen ist.

Jeder Amtsrichter hat es abzulehnen, eine Partei vor der Gerichtsverhandlung privat zu empfangen und mit ihr ihren Rechtsfall vorzubesprechen. Tut er dies doch, so kann er von der Gegenpartei wegen Befangenheit abgelehnt werden (§ 93 ff. GO; vgl. vorn Kapitel Allgemeines/II./14).

Für den Ausschluss und die Ablehnung eines Amtsrichters wird auf die allgemeinen Ausführungen in Kapitel A / II. / 13 f. verwiesen.

D. Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter

I. Anzahl und Wahl

In jeder Amtei besteht ein Arbeitsgericht, gebildet aus einem Arbeitsgerichtspräsidenten und zwei Arbeitsrichtern. Die Arbeitsrichter stammen aus verschiedenen Branchen. Je ein Arbeitsrichter muss Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Berufsgruppe der Streitparteien sein. Präsident des Arbeitsgerichts ist der Amtsgerichtspräsident. Der Kantonsrat wählt die Arbeitsrichter (§ 21 GO).

II. Zuständigkeit

Die Arbeitsgerichte beurteilen alle zivilrechtlichen Streitigkeiten, die sich aus Einzelarbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ergeben, sofern der Streitwert zwischen 8'000 und 30'000 Franken liegt. Der Begriff "Einzelarbeitsvertrag" ist dabei extensiv (weit) auszulegen. Die Arbeitsgerichte sind zuständig für alle Streitigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsvertragsrechtes. Streitfälle mit einem Streitwert bis zu CHF 8'000.-- beurteilt der Präsident als Einzelrichter (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Arbeitsgerichte).

Prozesse eines Arbeitnehmers gegen eine Personalfürsorgeeinrichtung sind nicht Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertragsrecht, weil die Personalfürsorgeeinrichtung verselbständigt, also mit dem Arbeitgeber nicht identisch ist.

III. Amt des Arbeitsrichters

Obwohl von Berufsgruppen zur Wahl vorgeschlagen und als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-Richter aufgeboden, ist der Arbeitsrichter nicht Parteivertreter oder Wahrer von Parteiinteressen, sondern Mitglied eines staatlichen Gerichts. Er muss darum sein Urteil ohne Ansehen der Partei, nach bestem Wissen und Gewissen fällen.

Das Vertrauen des Rechtsuchenden in die Objektivität der Arbeitsgerichte beruht gerade auf der paritätischen Zusammensetzung dieses Spezialgerichts. Der Fachrichter muss darum mit den Verhältnissen an den Arbeitsplätzen vertraut sein. Er soll mit seiner Erfahrung und mit seinen Sonderkenntnissen mithelfen, ein gerechtes Urteil zu fällen.

IV. Wichtigste anwendbare Gesetze

Die Arbeitsgerichte arbeiten hauptsächlich mit folgenden Unterlagen:

- •Gesetz über die Arbeitsgerichte vom 20. Mai 1973 (BGS 125.61);
- •Artikel 319 - 362 OR sowie die Schluss- und Übergangsbestimmungen zum 10. Titel des OR;
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) SR 822.1;
- •die einschlägigen Gesamt- und Normalarbeitsverträge (GAV und NAV).

Es gilt der Grundsatz, dass der Richter das Gesetz kennt (vgl. vorn Kapitel Allgemeines/1./3). Darum ist es notwendig, dass sich der Arbeitsrichter bei jedem Einsatz vergewissert, dass ihm die anwendbaren arbeitsrechtlichen Bestimmungen bekannt sind (insbesondere allfällige GAV-Normen).

E. Jugendrichterinnen und Jugendrichter

I. Vorbemerkungen

Die strafbaren Handlungen sind für Jugendliche dieselben wie für die Erwachsenen. Hingegen sind die Sanktionen und das Verfahren im Jugendstrafrecht grundlegend anders als im Erwachsenenstrafrecht.

Die inhaltlichen Bestimmungen (materielles Recht) finden sich im Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) und dem schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB). Die Organisation und das Verfahren der Solothurner Jugendstrafrechtspflege sind im Gesetz über die Gerichtsorganisation (§§ 16 - 18; 82-85) und in der Strafprozessordnung (§§ 143-163) geregelt.

"Jugendliche" sind die zur Tatzeit 10- bis 18-jährigen, aufgeteilt in "junge" Jugendliche, 10- bis 15-jährige, sowie (ältere) andere Jugendliche, 16- bis 18-jährige (§ 16 Abs. 1 GO; Art. 25 JStG).

II. Wer macht was?

1. Jugendanwalt

Er ist ein vom Kantonsrat gewählter Jurist mit pädagogischen und psychologischen Kenntnissen (§ 89 GO). Der leitende Jugendanwalt führt die Jugendanwaltschaft, welche ausserdem zwei Jugendanwälte, einen Untersuchungsbeamten, drei bis vier Sozialarbeiter sowie eine Kanzlei umfasst. Die Jugendanwälte haben die gleichen Kompetenzen wie die Staatsanwälte im Erwachsenenstrafrecht (§ 83 GO), der leitende Jugendanwalt wie der Oberstaatsanwalt (§ 82 Abs. 3 GO).

Jugendrichterinnen und Jugendrichter

Die Jugendanwaltschaft nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:

- Führung von Strafuntersuchungen gegen Jugendliche inkl. Vornahme von Abklärungen, ob eine Strafe oder Massnahme der Situation des jungen Menschen gerecht wird;
- •Fällung aller Entscheide für junge Jugendliche sowie derjenigen Entscheide, bei welchen ein Verweis, eine persönliche Leistung, eine Busse oder Freiheitsentzug bis 6 Monate, persönliche Betreuung oder eine ambulante Massnahme angemessen sind;
- •Vertretung des Staates in den anderen Strafverfahren gegen Jugendliche und in den Einspracheverfahren vor dem Jugendgerichtspräsidenten, dem Jugendgericht und dem Obergericht;
- •Vollzug der persönlichen Leistung, des Freiheitsentzuges und aller Massnahmen.

Vor dem Jugendgericht stellt der Jugendanwalt nach Abschluss des Beweisverfahrens Anträge auf Schuld- oder Freispruch, auf Verurteilung zu einer von ihm konkret vorgeschlagenen Strafe und/oder Massnahme und zu allfälligen Nebenfolgen (z.B. Einziehung einer Tatwaffe oder Festsetzung der Höhe eines Elternbeitrages an die Kosten einer Heimplatzierung). In seiner Begründung hat er alle für und gegen den Jugendlichen sprechenden Argumente zu berücksichtigen. Einen besonders hohen Stellenwert nimmt die Einschätzung der Persönlichkeit des jungen Menschen und seiner Entwicklungsaussichten ein, für welche häufig ein fachliches Gutachten vorliegt.

2. Jugendgerichtspräsident

ist ein Amtsgerichtspräsident (§ 17 Abs. 1 GO). Er beurteilt alle Einsprachen gegen Verfügungen des Jugendanwaltes und des Untersuchungsbeamten der Jugendanwaltschaft.

3. Jugendgericht

Das kantonale Jugendgericht ist administrativ einem Richteramt angegliedert (zur Zeit dem Richteramt Bucheggberg-Wasseramt). Es amtiert in Dreierbesetzung. Es soll nach Möglichkeit ein Jugendrichter mitwirken, der in der gleichen Amtei wie der zu beurteilende Jugendliche Wohnsitz hat. Das Jugendgericht fällt als erste Instanz alle Entscheide über Jugendliche, für die nicht der Jugendanwalt zuständig ist. Konkret sind dies Urteile, welche zu einer stationären Massnahme wie Heimeinweisung und Familienplatzierung oder einem Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten führen können. Solche Entscheide sind in der Regel für die Jugendlichen und ihre Bezugspersonen von besonders einschneidender Bedeutung und stellen deshalb an die Urteilenden menschlich hohe Anforderungen.

4. Rechtsmittel

Soweit nicht ein anderes Rechtsmittel gegeben ist und das Gesetz die Anfechtung nicht ausschliesst, steht die **Beschwerde** an die Beschwerdekammer des Obergerichts offen gegen alle Anordnungen und Entscheide oder wegen Säumnis des Jugendanwaltes, des Untersuchungsbeamten, des Jugendgerichtspräsidenten und des Jugendgerichts sowie gegen Einstellungsverfügungen.

An die **Strafkammer** des Obergerichts können gerichtet werden:

Appellation gegen

- a) Einspracheentscheide des Jugendgerichtspräsidenten, mit denen Freiheitsentzug verhängt oder Schutzmassnahmen angeordnet wurden;
- b) Urteile des Jugendgerichts;
- c) Änderung von Schutzmassnahmen;
- d) Entscheide des Jugendanwaltes auf Unterbringung von jungen Jugendlichen.

Kassationsbeschwerde gegen Urteile (= Einspracheentscheide) des Jugendgerichtspräsidenten, mit denen entweder Verweis, persönliche Leistung oder Busse ausgesprochen oder von einer Sanktion abgesehen wurde, falls

- a) ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz verletzt ist,
- b) der Sachverhalt willkürlich festgestellt oder
- c) das Recht unrichtig angewendet worden ist.

Rekurs gegen Entscheide über Verfahrenskosten und Entschädigung.

Legitimation: Die genannten Rechtsmittel ergreifen können die Jugendlichen selber, soweit sie urteilsfähig sind, ihre gesetzlichen Vertreter, der leitende Jugendanwalt sowie Personen und Gemeinwesen, die zur Tragung von Massnahmekosten verurteilt werden, nicht aber Verletzte, ausser zur Beschwerde gegen Einstellungsverfügungen.

III. Was für Sanktionen gibt es im Jugendstrafrecht?

Das Jugendstrafrecht gibt eine Fülle von Sanktionsarten, welche es ermöglichen, auf die Situation des Jugendlichen angemessen zu reagieren. Neben strafrechtlichen Überlegungen (Abschreckung vor weiteren Straftaten, Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer und der Gesellschaft u.a.) kommt pädagogischen und psychologischen Überlegungen ein grosser Raum zu.

Zwei Beispiele: Wenn ein Jugendlicher, welcher einen kleinen Ladendiebstahl begangen hat, von den Eltern mit drei Wochen Fernsehverbot belegt worden ist, kann es durchaus angebracht sein, dass der Jugendanwalt von einer Sanktion absieht (Art. 21 JStG). Oder das Jugendgericht kann zum Schluss kommen, ein Jugendlicher, welcher "nur" einen Ladendiebstahl begangen hat, sei in ein Erziehungsheim einzuweisen, weil die Herkunftsfamilie schwer zerrüttet ist, der Jugendliche laufend die

Wegleitung

Schule schwänzt und seine Kollegen daran sind, mit ihm zusammen eine Gruppe von Gewohnheitstrinkern zu werden.

Für die Jugendlichen gibt es folgende Sanktionen:

1. Schutzmassnahmen (Art. 12-20 JStG)

kommen dann zum Zuge, wenn die Situation des Jugendlichen in familiärer, beruflicher und/oder in übriger Hinsicht derart problematisch ist, dass sie nach intensiver ambulanter oder stationärer Hilfe ruft. Das Gesetz kennt folgende Palette von Massnahmen:

Aufsicht (Art. 12 JStG) entspricht der Erziehungsaufsicht nach Art. 307 ZGB und ermöglicht, den Jugendlichen unter einer eher lockeren Kontrolle zu halten.

Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG) ist das jugendstrafrechtliche Pendant zur Erziehungsbeistandschaft nach Artikel 308 ZGB. Der Erziehungshelfer hat dafür zu sorgen, dass der Jugendliche angemessen gepflegt, erzogen, unterrichtet und beruflich ausgebildet wird, dass er regelmässig arbeitet und seine Freizeit und seinen Lohn angemessen verwendet. Der Erziehungshelfer hat beratende und vermittelnde, aber nicht anordnende Funktionen. Kann er die gesteckten Ziele nicht erreichen, hat er die Möglichkeit, eine griffigere Massnahme zu beantragen.

Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) kann angeordnet werden, wenn der Jugendliche unter psychischen Störungen leidet, in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig ist.

Familienplatzierung als Massnahme kann sehr nützlich sein, wird aber nur selten angeordnet, weil nur wenige Familien für die sehr anspruchsvolle Aufgabe zur Verfügung stehen. In letzter Zeit werden Jugendliche auch auf Farmen in Namibia platziert.

Unterbringung in einem Erziehungsheim (Art. 15 Abs. 1 JStG): Diese ist dann angezeigt, wenn das Verhalten des Jugendlichen eine professi-

onelle stationäre Betreuung benötigt. Wenn eine interne Schulung oder Ausbildung nicht unbedingt notwendig ist, können auch sozialpädagogische Wohngruppen als Alternative gewählt werden.

Das Angebot der Erziehungsheime ist zusehends differenzierter geworden. Verschiedene Heime bieten neu Übergangswohngruppen und begleitetes Wohnen als Vorstufen für die Heimentlassung an. Auch in den Heimen selber kommt dem Leben in einer überschaubaren Gruppe und der klaren Ausrichtung des Jugendlichen auf eine Erzieherpersönlichkeit eine grössere Bedeutung zu als früher. Das alte Bild vom Heim als Versorgungsanstalt hat endgültig ausgedient. Jugendliche, welche das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, können vom Jugendanwalt auch in einer Einrichtung für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) plaziert werden.

Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung

(Art. 15 Abs. 2 JStG)

- a) für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen;
- b) für den Schutz Dritter vor schwer wiegender Gefährdung durch den Jugendlichen.

Massnahmen enden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder feststeht, dass sie keine erzieherischen oder therapeutischen Wirkungen mehr entfalten, was vom Jugendanwalt jährlich überprüft wird, spätestens aber mit Vollendung des 22. Altersjahres.

2. Strafen (Art. 22-27 JStG)

Der **Verweis** (Art. 22 JStG) ist die leichteste Sanktion und kommt vor allem bei Lausbubenstreichern und leichten Verstössen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung zur Anwendung. Der einzelne Polizeibeamte ist berechtigt, bei solchen Verstössen den Jugendlichen zu ermahnen und erst im Wiederholungsfalle zu verzeigen.

Wegleitung

Die **persönliche Leistung** (Art. 23 JStG) besteht in der Verpflichtung für den Jugendlichen, eine bestimmte Anzahl Halbtage ohne Entgelt in einer Institution (z.B. Heim oder Klinik) oder in einem Projekt (z.B. Naturschutz) zu arbeiten. Diese Disziplinarstrafe kommt vor allem bei mittelschweren Delikten zur Anwendung und hat in den letzten Jahren zahlenmässig stark an Bedeutung gewonnen. Die meisten Eltern und Jugendlichen finden diese Strafe sinnvoller als eine Busse, welche zu oft von den Eltern übernommen wird.

Die **Busse** (Art. 24 JStG) kann gegenüber Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das 15. Alterjahr vollendet haben, verhängt werden. Sie beträgt höchstens 2000 Franken.

Freiheitsentzug (Art. 25 JStG) ist die schwerste Strafe. Jugendliche, die nach Vollendung des 15. Alterjahres ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, können mit Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden. Jugendliche, die zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet haben, werden mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft, wenn sie:

- a) ein Verbrechen begangen haben, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist, oder;
- b) eine Tat nach den Artikeln des StGB 122 (Schwere Körperverletzung), 140 Ziffer 3 (qualifizierter Raub) oder 184 (erschwerende Umstände bei Freiheitsberaubung und Entführung) begangen haben und dabei besonders skrupellos gehandelt haben, namentlich wenn der Beweggrund des Jugendlichen, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren.

Freiheitsentzug von höchstens 30 Monaten wird bei Ersttätern in der Regel bedingt ausgesprochen, unter Ansetzung einer Probezeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren (Art. 35 in Verbindung mit Art. 29 JStG). Gleichzeitig wird dem Jugendlichen im Normalfall eine Begleitperson beigeordnet. Der Freiheitsentzug ist in einer Einrichtung für Jugend-

liche zu vollziehen, in der jeder Jugendliche entsprechend seiner Persönlichkeit erzieherisch betreut und insbesondere auf die soziale Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet wird (Art. 27 Abs. 2 JStG).

Persönliche Leistung und Freiheitsentzug können mit Busse verbunden werden (Art. 33 JStG).

3. Zusammentreffen von Massnahmen und Strafen

Hat der Jugendliche schuldhaft gehandelt, so verhängt die urteilende Behörde zusätzlich zu einer Schutzmassnahme oder als einzige Rechtsfolge eine Strafe (Art. 11 Abs. 1 JStG).

IV. Was wird im Strafregister eingetragen?

Verurteilungen von Jugendlichen sind nur im Strafregister aufzunehmen, wenn diese verurteilt worden sind:

- a) zu einem Freiheitsentzug oder;
- b) zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (Art. 366 Abs. 3 StGB).

Solche Urteile erscheinen im Strafregisterauszug für Privatpersonen aber nur, wenn die Jugendlichen als Erwachsene wegen weiterer Taten verurteilt wurden, die in den Strafregisterauszug aufzunehmen sind (Art. 371 Abs. 2 StGB).

V. Was geschieht mit den Zivilforderungen im Jugendstrafverfahren?

Privatrechtliche Ansprüche können im Jugendstrafverfahren nicht geltend gemacht werden. Wenn es das Strafverfahren nicht erheblich er-

schwert oder verzögert, sollen indessen die Behörden danach trachten, dass über privatrechtliche Ansprüche ein Vergleich geschlossen wird (§ 150 StPO).

VI. Was ist im Jugendstrafverfahren weiter besonders zu beachten?

Die Hauptverhandlung ist öffentlich, wenn der Jugendliche dies verlangt und dem Begehren keine höherwertigen Interessen entgegenstehen oder wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Die Inhaber der elterlichen Sorge, Vertreter der Vormundschaftsbehörde und der Bewährungshilfe sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, haben Zutritt (§ 159 Abs. 1 StPO; Art. 39 Abs. 2 JStG). Presseberichte über Jugendstrafverfahren sind nur zulässig, wenn die zuständige Behörde im öffentlichen Interesse die Berichterstattung erlaubt.

"Der Jugendliche soll der Einvernahme eines Sachverständigen sowie den Vorträgen des Jugendanwaltes und des Verteidigers in der Regel beiwohnen" (§ 159 Abs. 3 StPO). Bei der Durchführung der Jugendgerichtsverhandlung ist deshalb sehr darauf zu achten, dass der Jugendliche nicht zum Spielball von Konflikten unter Erwachsenen wird. Divergierende Parteistandpunkte sind sachbezogen und in einem Ton vorzutragen, welche jede Entwertung des Jugendlichen und seiner Bezugspersonen nach Möglichkeit vermeidet.

Verteidigung (Art. 40 JStG): Der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter haben jederzeit das Recht, einen Verteidiger zu bestellen. Falls dies nicht getan wird, so bestellt die zuständige Behörde dem Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger, wenn:

- a) es die Schwere der Tat erfordert;
- b) der Jugendliche und seine gesetzlichen Vertreter zur Verteidigung offensichtlich nicht im Stande sind, oder;

Jugendrichterinnen und Jugendrichter

- c) sie den Jugendlichen für mehr als 24 Stunden in Untersuchungshaft nimmt oder seine vorsorgliche Unterbringung anordnet.

Kosten: Die Eltern tragen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten der Schutzmassnahmen mit (Elternbeitrag). Verfügt der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, kann er zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Vollzugs verpflichtet werden. Dem Jugendlichen oder seinen Eltern können die Kosten der amtlichen Verteidigung ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie über die entsprechenden Mittel verfügen. Für die Gerichtskosten können die Eltern eines Jugendlichen, soweit diesem Kosten auferlegt werden, solidarisch haftbar erklärt werden (§ 151 StPO).

F. ANHANG

- Zuständigkeit des Friedensrichters
- Checkliste für Friedensrichter in Zivilsachen
- Checkliste für Friedensrichter in Strafsachen
- Protokollmuster für Friedensrichter (Nr. 1 - 10)

Meldungsformular für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe

- Gebräuchliche Abkürzungen

Zuständigkeit des Friedensrichters

Der Friedensrichter ist zuständig

in Zivilsachen

als urteilender Richter,

- •wenn der Beklagte in der Gemeinde wohnt oder Sitz hat
- •und der Streitwert 300 Franken nicht übersteigt.

als Sühnerichter,

- •wenn der Kläger und der Beklagte in der Gemeinde wohnen oder Sitz haben
- •und der Streitwert 300 Franken übersteigt.

in Strafsachen

als urteilender Richter,

- •wenn der Beschuldigte in der Gemeinde wohnt
- •und wegen Übertretung eines Gemeindereglementes angezeigt worden ist.

als Sühnerichter,

- •wenn der Antragsteller und der Beschuldigte in der Gemeinde wohnen
- •und der Beschuldigte wegen Ehrverletzung oder wegen Tätlichkeiten angezeigt worden ist.

Checkliste für Friedensrichter in Zivilsachen

1. Es geht eine Klage ein

Feststellung der Postaufgabe oder des Erscheinens des Klägers.

2. Kontrolle

Wohnt der Beklagte in der Gemeinde?

Hat die beklagte juristische Person (z.B. AG) Sitz in der Gemeinde?

2.1. Trifft dies nicht zu: Rücksendung an den Kläger.

2.2. Trifft dies zu: Wie hoch ist der Streitwert (ohne Nebenauslagen und Zinsen)?

- a) bis CHF 300.-- (hier spielt es keine Rolle, wo der Kläger wohnt): Der Friedensrichter ist allein zuständig als urteilender Richter.
- b) über CHF 300.--
 - •wenn der Kläger in der Gemeinde wohnt: Der Friedensrichter ist zuständig als Sühnerichter.
 - •wenn der Kläger nicht in der Gemeinde wohnt: Klage an das Richteramt weiterleiten.
- c) Es handelt sich um ein besonderes Verfahren (Untersuchungsverfahren [Ehescheidung, Vaterschaft, Nachlassgesch, Streitigkeit aus Arbeitsvertrag] oder summarisches Verfahren [einstweilige Verfügung, Kraftloserklärung, SchKG-Sache]): Klage an das Richteramt weiterleiten.
- d) Es handelt sich um eine Mietstreitigkeit: Klage an die Miet-Schlichtungsstelle (Oberamt) weiterleiten.
- e) Es handelt sich um eine Rechtsöffnung (Es wurde Betreibung eingeleitet und der Betriebene erhob Rechtsvor-

schlag. Diesen will der Gläubiger aufgrund eines Urteils oder einer Schuldanererkennung aufheben lassen): An das Richteramt weiterleiten.

3. Der Friedensrichter ist zuständig als urteilender Richter

3.1. Vorladung mit dem amtlichen Formular (zu beziehen beim Richteramt) auf ungefähr 10 Tage. Sendung eingeschrieben schicken. Nie ohne Verhandlung entscheiden.

Es geht ein Verschiebungsgesuch ein:

Kontrollieren, ob es wirklich begründet ist. Nur dann verschieben.

3.2. An der Verhandlung:

Beiden Parteien rechtliches Gehör gewähren.

3.3. Wenn Sie urteilen müssen:

Die Beweismittel der Parteien nennen lassen. Sie entscheiden, welche Beweismittel für Ihren Entscheid nötig sind. Sind es nur Urkunden und Parteibefragung, braucht es keine weitere Verhandlung. Sind weitere Beweise nötig (z.B. Zeugenbefragung, Expertise, Augenschein, Arztbericht), laden Sie neu vor, nehmen die Beweise ab und entscheiden dann.

- a) Zeugen, Experten und Übersetzer auf die Pflicht aufmerksam machen, dass sie die Wahrheit sagen müssen, sonst werden sie gemäss StGB bestraft. Die Belehrung müssen Sie schriftlich festhalten.
- b) Das Urteil ist schriftlich zu eröffnen und mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Fügen Sie die nötige Begründung gleich bei.
- c) Kommt es zu einem Vergleich: Diesen schriftlich festhalten (so formulieren wie ein Urteil, damit er mühelos vollstreckt werden kann) und von den Parteien unterzeichnen lassen.

4. Der Friedensrichter ist zuständig als Sühnerichter

- •Vorladen (wie 3.1)
- •Verhandlung durchführen (wie 3.2)
- •Verhandlungsprotokoll: "kein Vergleich"
- •Friedensrichterschein ausstellen.

5. Der Kläger erscheint nicht:

- a) Das Verfahren abschreiben, wenn das in der Vorladung angedroht worden ist; wenn nicht: neu vorladen mit Androhung.
- b) Der erschienene Beklagte kann eine Parteienschädigung verlangen; diese sowie die Friedensrichterkosten werden dem Kläger auferlegt.

6. Der Beklagte erscheint nicht:

- a) Kompetenz des Friedensrichters: Urteilen.
- b) Über Friedensrichterkompetenz: Weisungsschein ausstellen.

Checkliste für Friedensrichter in Strafsachen

A. Der Friedensrichter als urteilender Richter

1. Es geht eine Strafklage ein (von Privaten oder von einer Behörde):
Eintrag in Strafkontrolle.

Kontrolle: Straftatbestand eines GEMEINDE-Strafreglementes?

- •wenn nein: An Staatsanwaltschaft weiterleiten.
- •wenn ja : Strafverfügung erlassen (Formular vom Richteramt verlangen).

2. Innert 10 Tagen geht Einsprache gegen die Strafverfügung ein:

a) entweder zur Stellungnahme an Anzeiger (z.B. Feuerwehr) senden.

b) oder zu einer Hauptverhandlung vor dem Stellvertreter vorladen.

Hier nennen die Parteien für ihre Behauptungen die Beweismittel. Dem Beschuldigten muss die Straftat nachgewiesen werden (er gilt bis zu diesem Beweis als unschuldig).

Werden Beweismittel angerufen, die nicht sofort abgenommen werden können: Neue Hauptverhandlung ansetzen zur Abnahme der Beweise (insbesondere Zeugen).

3. Der Friedensrichter urteilt und eröffnet seinen Entscheid den Anwesenden mündlich mit kurzer Begründung. Anschliessend wird das Urteil den Parteien im Dispositiv schriftlich mitgeteilt, mit Rechtsmittelbelehrung.

4. Nach Rechtskraft: Kopie des Urteilsdispositivs an die für das Busseninkasso zuständige Stelle der Gemeinde senden zwecks Inkasso von Busse und Kosten.

B. Der Friedensrichter als Sühnerichter

1. Es geht ein Vorladungsbegehren ein.

Kontrolle:

- a) Tatbestand der Ehrverletzung oder Tätlichkeit?
- b) Haben beide Parteien Wohnsitz in der Gemeinde?
 - •wenn nein zu a oder b: Rücksendung an Kläger mit Hinweis, dass er mit diesem Fall direkt an die Polizei oder an die Staatsanwaltschaft gelangen kann.
 - •wenn sowohl a als auch b erfüllt:

2. Der Friedensrichter ist zuständig. Die Parteien werden mit dem amtlichen Formular zur Aussöhnungsverhandlung vorgeladen auf ungefähr 10 Tage. Sendung eingeschrieben schicken.

Es geht ein Verschiebungsgesuch ein: Kontrollieren, ob es wirklich begründet ist. Nur dann verschieben.

3. An der Verhandlung: Beide Parteien anhören, versuchen, den Streit zu schlichten, allenfalls Vorschlag für einen Vergleich unterbreiten.

3.1. Es kommt zu einem Vergleich: Diesen im Verhandlungsprotokoll schriftlich formulieren und von beiden Parteien unterschreiben lassen (vgl. Protokollmuster 9)

3.2. Vergleich misslingt: Im Verhandlungsprotokoll "kein Vergleich" protokollieren und dem Kläger den Weisungsschein abgeben (vgl. Protokollmuster 7).

4. Unentschuldigtes Ausbleiben einer Partei trotz gültiger Vorladung: Im Protokoll vermerken, wer erschienen und wer ausgeblieben ist. Kostenaufgabe gemäss der auf der Vorladung enthaltenen Androhung. Ist es der Kläger, der ausgeblieben ist, dann wird ihm zudem kein Weisungsschein ausgestellt.

Anhang

Ist einzig der Beklagte ausgeblieben, dann im Protokoll "kein Vergleich" vermerken und dem erschienenen Kläger den Weisungsschein abgeben.

Sind beide Parteien unentschuldigt ausgeblieben, dann werden die Kosten der Verhandlung dem Kläger auferlegt. Keinen Weisungsschein ausstellen.

Wegleitung

Protokollmuster

- 1 Abschreibung wegen Ausbleibens des Klägers
- 2 Abschreibung wegen Ausbleibens beider Parteien
- 3 Urteil in Zivilsache
- 4 Abschreibung einer Zivilsache
- 5 Urteil in Strafsache
- 6 Aussöhnung
- 7 Misslungene Aussöhnung und Weisungsschein in Zivilsache
- 8 Weisungsschein in Zivilsache
- 9 Vergleich in Ehrverletzung
- 10 Weisungsschein betr. Tätlichkeiten

Wegleitung

Dem Beklagten sofort mündlich eröffnen; beiden Parteien schriftlich anzuzeigen unter Hinweis auf das Rechtsmittel des Kostenrekurses innert 10 Tagen an das Obergericht des Kantons Solothurn.

Frist für Wiedereinsetzung: 10 Tage.

Meltingen, 26. April 2007

Der Friedensrichter:

Protokollmuster 2

Abschreibung wegen Ausbleibens beider Parteien

Friedensrichteramt Meltingen

Mittwoch, 26. April 2007

In der Rechtsstreitsache des

Klägers: **Rieder Franz**, Kaufmann, Neufeldweg 7, 4008 Basel
gegen den

Beklagten: **Metzger Eugen**, Lagerist, Metten, 4249 Meltingen
 betreffend Forderung (Friedensrichterkompetenz)

erscheint niemand.

V e r f ü g u n g:

1. Zufolge unentschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren abgeschrieben.
2. Die Friedensrichterkosten von CHF 100.- hat der Kläger zu bezahlen.

Beiden Parteien schriftlich zu eröffnen unter Hinweis auf das Rechtsmittel des Kostenrekurses innert 10 Tagen an das Obergericht des Kantons Solothurn.

Wegleitung

Frist für Kläger zur Wiedereinsetzung: 10 Tage.

Meltingen, 26. April 2007

Der Friedensrichter:

Wegleitung

3. Der Beklagte hat dem Kläger die vorschussweise geleisteten Friedensrichterkosten von CHF 160.-- zu erstatten.
4. Der Beklagte hat dem Kläger eine Parteientschädigung von CHF 250.-- zu bezahlen.

Mitteilung an: Parteien

Rechtsmittel: Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht, 4500 Solothurn, Frist 10 Tage, wenn geltend gemacht werden will, der Friedensrichter habe seine Kompetenz (bis CHF 300.--) überschritten.

Kostenrekurs innert 10 Tagen an das Obergericht, 4500 Solothurn.

Meltingen, 27. März 2007

Der Friedensrichter:

Kurzbegründung:

Der Kläger führt in Basel eine Möbelhandlung mit Schreinerei. Der Beklagte gab den Auftrag, ein kleines Beistellmöbel nach den von ihm gelieferten Massen und nach einem Modell, das er in der Ausstellung des Klägers gesehen hatte, anzufertigen. Das Möbelstück wurde am 29. August 2006 ausgeliefert.

Der Beklagte behauptet nun, die von ihm gelieferten Masse seien bei der Fabrikation nicht eingehalten worden. Er habe dies sofort Schreiner-Vorarbeiter Senn telefonisch mitgeteilt. Das Beistellmöbel könne nicht in die vorgesehene Nische gestellt werden; es sei zu breit. Der Kläger komme nicht vorbei und niemand kümmere sich um den Auftrag. Man habe einfach betrieben.

Der Kläger bestreitet, dass bei ihm eine Mängelrüge eingegangen sei. Jakob Senn wurde als Zeuge zu diesem Punkt befragt. Er bestätigt, das

Anhang

Möbelstück genau nach den Massangaben des Beklagten angefertigt zu haben. Eine Mängelrüge sei weder telefonisch noch schriftlich bei ihm erhoben worden. Erst im Prozess höre er von angeblichen Mängeln.

Der Besteller hat das Werk nach Ablieferung sofort zu prüfen und allfällige Mängel umgehend zu rügen, sonst gilt das Werk als genehmigt. Hier ist weder eine Mängelrüge noch eine rechtzeitige Beanstandung bewiesen. Die Rechnung vom 10. September 2006 wurde erst im Prozess angefochten. Es liegt eine schriftliche Mahnung vom 15.11.2006 vor. Damit wurde der Schuldner in Verzug gesetzt. Er hat ab diesem Datum 5 % Verzugszinsen zu bezahlen. Die Betreuungskosten sind durch den Zahlungsbefehl belegt. Die CHF 72.-- muss der Schuldner tragen. In diesem Sinne ist der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 43856 des Betreibungsamtes Thierstein zu beseitigen.

Der unterliegende Beklagte wird kosten- und entschädigungspflichtig.

Protokollmuster 5
Urteil in Strafsache

Friedensrichteramt Dornach
Mittwoch, 27. März 2007

In der Strafsache gegen

Helldorf Rolf, des Ernst und der Lina geb. Schellenberg, geb.
15.3.1958, von Basel, Kaufmann, in 4143 Dornach,
Talweg 14

wegen unerlaubten Weggehens von einer Feuerwehr-Übung

erscheinen

1. der Beschuldigte: Rolf Helldorf
2. für den Anzeiger: Josef Erni, Präsident Feuerwehrkommission
3. als Zeuge: Bender Alfred, des Erwin, geb. 1948, von
Nunningen, Käser/FeuerwehrOblt, in 4143
Dornach, Feldweg 89

Der Zeuge wird, nach Ermahnung zur Wahrheit und auf die Folgen falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht, einvernommen. Der Beschuldigte wird befragt.

Hierauf wird in Anwendung von § 42 Abs. 2 des Feuerwehr-Reglementes der Einwohnergemeinde Dornach

e r k a n n t:

1. Rolf Helldorf hat sich des unerlaubten Weggehens von der Feuerwehr-Hauptübung vom 20.10.2006 schuldig gemacht und wird ver-

Wegleitung

urteilt zu einer Busse von CHF 200.--, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 2 Tagen.

2. Der Beschuldigte hat die Friedensrichterkosten von total CHF 100.-- zu bezahlen.

Mitteilung an: Rolf Helldorf, Josef Erni

Rechtsmittel Kassationsbeschwerde und Kostenrekurs an das Obergericht, 4500 Solothurn, Frist 10 Tage.

Dornach, 27. März 2007

Der Friedensrichter:

Kurzbegründung:

Der Verurteilte macht geltend, er sei nicht verpflichtet gewesen, die bei der Liegenschaft Nr. 3 am Rheinweg postierte Ausziehleiter zu bewachen, nachdem die am Gerät arbeitenden zwei Kollegen ebenfalls ohne Begründung weggegangen und dafür nicht bestraft worden seien. Durch die heutige Einvernahme des Zeugen Bender ist erwiesen, dass der Verurteilte ausdrücklich - nachdem er schon einmal ohne Begründung eine Übung verlassen hat - angewiesen worden ist, die Leiter bis zum Eintreffen des Löschzuges zu bewachen. Die von ihm bezeichneten beiden Feuerwehrmänner hatten einen vom Kommandanten in Abwesenheit Helldorfs erteilten Auftrag ausführen müssen. Der Feuerwehrstab hat lange darüber beraten, ob man es bei einer Warnung bewenden lassen kann, doch ist heute - nachdem Helldorf sich schon wiederholt Verstösse gegen die Disziplin hat zuschulden kommen lassen - eine Bestrafung am Platze. Gestützt auf dieses Beweisergebnis ist Helldorf demnach mit Busse zu bestrafen.

Protokollmuster 6
Aussöhnung

Friedensrichteramt Bellach
11. Januar 2007

In der Rechtsstreitsache des

Klägers: **Meier Roger**, Handlung, 4512 Bellach
vertreten durch Dr. Ernst Keller, Fürsprech, 4500
Solithurn

gegen den

Beklagten: **Wenger Ernst**, Landwirt, 4512 Bellach
betreffend Forderung

(Streitwert CHF 456.-- + Zins zu 5 % seit 1. Dezember 2005 und CHF 72.--
Betriebskosten)

erscheinen

1. der Kläger mit Dr. Ernst Keller
2. der Beklagte.

Die Parteien schliessen ab

Vergleich

1. Der Beklagte anerkennt, dem Kläger per Saldo aller Ansprüche einen Betrag von CHF 400.-- schuldig zu sein.

Wegleitung

2. Dieser Betrag ist zahlbar in monatlichen Raten zu CHF 80.--, zahlbar erstmals am 1. Februar 2007 und von da weg je am 1. der folgenden Monate.

Sollte der Beklagte mit der Zahlung von 2 aufeinanderfolgenden Raten im Rückstand sein, so wird die ganze Restforderung zur Zahlung fällig.

3. Der Beklagte zieht in der Betreuung Nr. 8470 des Betreibungsamtes Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, für den Betrag von CHF 400.-- den Rechtsvorschlag zurück.
4. Die Friedensrichterkosten von total CHF 100.-- übernimmt der Beklagte.
5. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

(eventuell:) 6. Beide Parteien behalten sich das Recht vor, diesen Vergleich zu verwerfen; eine allfällige Verwerfung wäre dem Friedensrichter schriftlich bis mitzuteilen, ansonst der Vergleich in Rechtskraft erwächst.

(Unterschriften der Parteien)

Der Friedensrichter:

Protokollmuster 7

Misslungene Aussöhnung und Weisungsschein

Friedensrichteramt Messen

11. Januar 2007

In der Rechtsstreitsache

des

Klägers: **Müller Oskar**, Kaufmann, 3254 Messen,

gegen

Beklagten: **Heri Xavier**, Landwirt, 3254 Messen,

vertreten durch Dr. Kurt Schönenberger, Fürsprech,
4500 Solothurn,

betreffend Forderung

(Streitwert CHF 532.-- + Zins zu 5 % seit 15. November 2006)

erscheinen:

1. der Kläger
2. der Beklagte mit Dr. Kurt Schönenberger.

Die Parteien können sich nicht einigen.

Kein Vergleich

Dem Kläger wird hiermit der

Wegleitung

Weisungsschein

ausgestellt.

Die Friedensrichterkosten von CHFhat der Kläger sofort bezahlt.

Messen, 11. Januar 2007

Der Friedensrichter:

Protokollmuster 8
Weisungsschein

Friedensrichteramt Schönenwerd
11. Januar 2007

In der Rechtsstreitsache des

Klägers: **Steiger Fritz**, Kaufmann, C.F. Ballystrasse 7, 5012
Schönenwerd,

gegen den

Beklagten: **Bolliger Paul**, Oltnerstrasse 17, 5012 Schönenwerd,
betreffend Forderung

(Streitwert CHF 456.-- + Zins zu 5 % seit 1. Dezember
2006)

erscheint nur der Kläger.

Der Beklagte ist unentschuldig ausgeblieben. Dem Kläger wird somit
der

Weisungsschein
ausgestellt.

Die Friedensrichterkosten von total CHF hat der Kläger sofort bezahlt.

Schönenwerd, 11. Januar 2007

Der Friedensrichter:

Protokollmuster 9
Vergleich in Ehrverletzung

Friedensrichteramt Olten
11. Januar 2007

In der Strafsache
des

Klägers: **Peyer Heinrich**, Kaufmann, Aarauerstrasse 5, 4600
Olten

gegen den

Beschuldigten: **Geiser Emil**, Sattler, Frobургstrasse 29, 4600 Olten,
wegen Ehrverletzung

erscheinen:

1. der Kläger
2. der Beschuldigte.

Nach eingehender Aussprache schliessen die Parteien ab

Vergleich:

1. Der Beschuldigte bedauert die ehrverletzenden Ausdrücke an die Adresse des Klägers und entschuldigt sich dafür.
2. Als Genugtuung bezahlt der Beschuldigte dem Schweizerischen Roten Kreuz einen Betrag von CHF 200.--.

Anhang

3. Der Beschuldigte bezahlt die Friedensrichterkosten von total CHF
4. Damit sind alle Streitigkeiten der Parteien erledigt. Der Strafantrag wird zurückgezogen.
5. Ein Exemplar dieses Vergleichs wird dem Schweizerischen Roten Kreuz zugestellt.

(Unterschrift der Parteien)

Der Friedensrichter:

Protokollmuster 10

Weisungsschein

Friedensrichteramt Balsthal

25. Januar 2007

In der Strafsache

des

Klägers: **Weber Otto**, Bäcker, Römerstrasse 25, 4710 Balsthal

gegen den

Beschuldigten: **Walker Werner**, Müllereibesitzer, Marktstrasse 18,
4710 Balsthal

wegen Tätlichkeiten

erscheinen:

1. der Kläger

2. der Beschuldigte.

Die Parteien können sich nicht einigen. Kein Vergleich. Dem Kläger wird hiermit der

Weisungsschein

ausgestellt.

Die Friedensrichterkosten von CHF hat der Kläger sofort bezahlt.

Balsthal, 25. Januar 2007

Der Friedensrichter:

Anhang

Gemeindekasse
Hauptstrasse 33
4143 Dornach

Straf- und Massnahmenvollzug
Ambassadorshof
4509 Solothurn

Dornach, den 15. Oktober 2007

Vollzugsmeldung

Entscheid: Urteil des Friedensrichters von Dornach vom
27. März 2007

Name: Helldorf

Vorname(n): Rolf

Geburtsdatum: 15. März 1958

Adresse: Talweg 14, 4143 Dornach

Busse: CHF 200.--

Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage

Total der zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage.

Mit freundlichen Grüssen

Gebräuchliche Abkürzungen

ABI	Amtsblatt des Kantons Solothurn
Abs.	Absatz / Absätze
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (Eidgenössische Gesetzessammlung), ab 1948 "Sammlung der eidgenössischen Gesetze"
BB	Bundesbeschluss
BBl	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGr	Bundesgericht
BGS	Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse
BR	Bundesrat
BRB	Bundesratsbeschluss
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848 - 1947
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101)
Dep	Departement
EG	Kantonales Einführungsgesetz
EG StGB	Gesetz über das Kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (BGS 311.1)
EG ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, vom 4. April 1954 (BGS 211.1)
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
G	Kantonales Gesetz

Anhang

GER	Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates des Kantons Solothurn (seit 1937)
GG	Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992 (BGS 131.3)
GO	Gesezt über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (BGS 125.12)
GS	Amtliche Sammlung der Gesezte und Verordnungen des Kantons Solothurn (seit 1803)
GT	Kantonaler Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)
IPRG	Bundesgesezt über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesezt über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (BGS 711.61)
Konk.	Konkordat
KR	Kantonsrat von Solothurn
KRB	Kantonsratsbeschluss
KRV	Kantonsratsverhandlungen
KSG	Kantonales Steuergericht
KVG	Bundesgesezt über die Krankenversicherung vom 13. Juni 1911 (SR 832.10)
KV	Verfassung des Kantons Solothurn (Kantonsverfassung) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1)
lit.	litera/literae
N	Note
BGG	Bundesgesezt über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
OGr	Obergericht
OR	Bundesgesezt über das Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1)
R	Reglement
RB	Rechenschaftsbericht

Wegleitung

RRB	Regierungsratsbeschluss
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SchIT	Schlusstitel
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis (Auszüge aus den Entscheiden des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes des Kantons Solothurn) seit 1974. Urteile aus früheren Jahren sind abgedruckt im Rechenschaftsbericht des Obergerichtes an den Kantonsrat.
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StG	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPG	Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1)
StPO	Strafprozessordnung des Kantons Solothurn vom 7. Juni 1970 (BGS 321.1)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
UeB	Übergangsbestimmung (en)
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
V	Verordnung
VB	Volksbeschluss
Vf	Verfügung
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (BGS 124.11)
VSG	Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (BGS 413.111)
VV	Vollzugsverordnung

Anhang

VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
VZD	Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006 (BGS 212.11)
WG	Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 9. Juni 1996 (BGS 513.81)
WRG	Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27. September 1959 (BGS 712.11)
WRV	Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung) vom 22. März 1960 (BGS 712.12)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer/Ziffern
ZPO	Zivilprozessordnung des Kantons Solothurn vom 11. September 1966 (BGS 221.1)
ZStV	Eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2006 (SR 211.112.2)

Stichwortverzeichnis

Begriff	Seite
A	
Altersgrenze	13
Amtsdauer	13, 53
Appellation	61
Archiv	30
Aufsicht	29, 49, 52, 63
Augenschein	25-26, 33
Ausländisches Recht	14
Ausstand	18 , 20, 49
B	
Begründung	27, 30, 33 , 34, 36, 38, 60
Behandlung	63-64
Betreuung	60, 63-64
Beweis	21, 22 25 , 26, 32, 33 , 37, 41, 44, 48, 54-55 , 60
Beweismittel	25, 30, 33, 55
Busse	35-39 , 44, 48, 60, 62, 65-66
C	
Checkliste Strafsache	74-76
Checkliste Zivilsache	71-73
D	
Dispositiv	27, 34, 38
E	
Einrichtung (geschlossene)	64
Einsprache	30, 36-38 , 60-62
Ersatzrichter	53
Erziehungsheim	63, 64
F	
Familienplatzierung	63
Formular	30, 39, 37, 47
Freiheitsentzug	65
Friedensrichterschein	(siehe Weisungsschein)
Frist	23 , 27, 35, 38-41, 45 , 46 , 48 , 50
Antragsfrist	45

Anhang

Vorladungsfrist	46
G	
Gebührentarif	2, 24, 38, 50-51
Gerichtskosten	24 , 68
I/J	
Interesse (öffentliches)	17
Journalist	21
Jugendlicher	59, 62
K/L	
Kassationsbeschwerde	38 , 56, 62
Kostenrekurs	34, 49-50
Leistung (persönliche)	64-65
P/R/S	
Parteientschädigung	24 , 32-33, 41-42, 51
Rechtsmittelbelehrung	38, 48
Rechtsöffnung	42
Rekurs	38, 48-50, 62
Stellvertreter	20, 37 , 38, 49
Streitwert	31, 39, 57
U/V	
Unbekannter Aufenthalt	36
Vergleich	14 , 26, 42, 44 , 45, 51, 67
Verteidigung	67
Vertreter (gesetzlicher)	31
Verweis	64
Vollzugsbehörde	38
W/Z	
Weisungsschein	41 , 45, 48
Wohnsitz	31, 36, 44, 61
Zeuge	19, 22, 25 , 32, 33 , 40, 47, 50

Wegleitung